



ETC: Excellent Tax & Corporation Management
Network of international attorneys and tax counsel

Steuerberatung für natürliche und juristische Personen

Internationale Steuergestaltung für Mandanten aus Österreich

1 Northumberland Avenue- Trafalgar Square- London WC2N 5BW, UK

-Phone Number: **+44(0)207 872 5429** -Fax Number: **+44(0)207 872 5611**



Germany:

Phone: **+49 40/822186470**, Fax: **+49 40/822186450**

E-Mail: customer-service@etc-lowtax.net

Neuer Wall 50- 20354 Hamburg /Germany

Inhalt

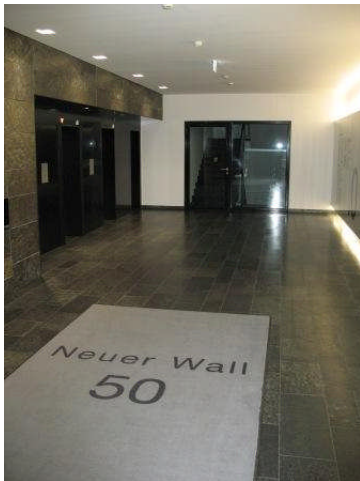
Internationale Steuergestaltung für Mandanten aus Österreich.....	4
Gesetze und Regelungen zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs in Österreich	4
Rangliste Steuermodelle für Mandanten aus Österreich in der Kurzübersicht, EU Sachverhalte...	5
Rangliste Steuermodelle für Mandanten aus Österreich in der Kurzübersicht, DBA-Sachverhalt..	6
Holdingstandorte für Mandanten aus Österreich	9
Legaldefinition des Vorhandenseins einer steuerlichen Betriebsstätte in-und außerhalb Österreich bei DBA-Sachverhalten	10
Das Vorliegen einer Betriebsstätte im Inland (Österreich), ohne Abschirmwirkung eines DBAs und/oder Anwendung der EuGH Rechtsprechung/Niederlassungsfreiheit.....	10
Besonderheiten im DBA-Recht Österreichs	12
Liste der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern:.....	17
Liste der österreichischen Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen	17
DBA Missbrauchsklauseln in Österreich	18
Nicht-DBA-Sachverhalte	19
-Betriebsstättenbegriff analog 5 DBA:.....	21
Vorteile der Gesellschaftsgründung in der EU, durch EU-Ansässige	22
Zyprische Organschaft – steuerfreie Vereinnahmung der Gewinne seitens in Österreich wohnhafter stiller Gesellschafter (unter Progressionsvorbehalt).....	24
Einleitung: ETC Law & Tax Office.....	27
Organisationsstruktur der ETC	28
Kanzlei London - Law & Tax Office Germany	29
Steuerliche Expertisen (Gutachten)	31
„Alles in einer Hand-Strategie“: Von der steuerlichen Expertise bis zur Realisierung (grafische Übersicht)	32
ETC Akademie: Seminare für Unternehmer und Steuerberater	33
Damit eine internationale Steuergestaltung nicht zur Steuerfalle wird!.....	34
Eine rechtssichere Gestaltung ist nicht zum Nulltarif zu haben!	35
Beratungshonorare der ETC	35
Berater und Netzwerkpartner der ETC	36
ETC- Excellent Tax & Corporation Management: About us.....	41
Why form a company in a foreign country with a tax accountant specialized in international tax law?	44

Copyright-Hinweis:

ETC: Excellent Tax&Corporation Management., nachfolgend mithin/und/oder ergänzend ETC Ltd genannt: Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright.

Die Zusammenstellung dieses Exposé war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Mandanten. Die in diesem Exposee und auf den Internetseiten der ETC: Excellent Tax & Corporation Management Ltd veröffentlichten Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposé und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.



Internationale Steuergestaltung für Mandanten aus Österreich

Unsere Kanzlei betreut Mandanten aus Österreich im Kontext der internationalen Steuerplanung auf der Ebene der juristischen und natürlichen Person:

- Gründung von Unternehmen im Ausland zur Steuersenkung, Senkung von Lohnstück-und/oder Produktionskosten
- Gründung von Holdinggesellschaften (Zwischenholding, EU-Holding, Dividendenrouting)
- Steuerplanung im Kontext der verbundenen Unternehmen, Mutter-Tochter-Gesellschaften
- Verlagerung von Einkünften/Vermögen in Niedrigsteuerländer
- DBA-Recht: DBA-Recht Österreich, Missbrauchsklauseln, Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs
- Verlagerung der unbeschränkten Steuerpflicht der natürlichen Person

Die Steuerplanung basiert dabei auf die Anwendung des österreichischen Steuerrechts (Betriebsstättendefinition, DBA-Recht und/oder DBA-Missbrauchsklauseln, Gesetze und/oder Verordnungen zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs nach AU-Recht), ergänzend findet europäisches Recht entsprechende Anwendung (EU-Niederlassungsfreiheit, Urteile des EuGHs, EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, EU-Fusionsrichtlinie usw.).

Gesetze und Regelungen zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs in Österreich

Wie alle EU-Staaten und/oder Industrieländer kennt auch Österreich Gesetze und Regelungen **zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs**. Ziel ist es, dass Besteuerungsrecht in Österreich zu definieren und die Steuerflucht zu verhindern. Zentral soll die rechtswidrige Zwischenschaltung einer Auslandsgesellschaft verhindert werden, die einzig dem Ziel dient, der inländischen Besteuerung zu entgehen.

Im DBA-Sachverhalt (DBA=Doppelbesteuerungsabkommen) definiert sich das Vorliegen einer Betriebsstätte über 5 OECD_MA (i.d.R. §5 DBA), liegt kein DBA vor, greift inländisches Recht. Mithin: Eine Repräsentanz, ein Warenlager oder der ständige Vertreter einer Auslandsgesellschaft in Österreich löst im DBA-Fall keine Betriebsstätte in Österreich aus, **im Nicht-DBA-Fall** wird hingegen eine Betriebsstätte in Österreich definiert.

Bei verbundenen Unternehmen entfalten **DBA-Sachverhalte** eine Abschirmwirkung gegen die volle Quellenbesteuerung in Österreich bei Abfluss von Dividenden. Auf der anderen Seite kennen auch die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende **DBA-Missbrauchsklauseln** (siehe unten).

Da Österreich der **EU** angehört, greift die **EU-Niederlassungsfreiheit** und/oder die **EuGH-Urteile zur Niederlassungsfreiheit** ("übergeordnetes Rechtsgut"), ergänzend die **EU-Mutter-Tochter-Richtlinie** und/oder **EU-Fusionsrichtlinie**.

Die EU-Niederlassungsfreiheit **erlaubt sogar die gezielte Ausnutzung des Steuergälles durch Gründung von EU-Auslandsgesellschaften (EuGH-**

Entscheidung Cadbury Schweppes), erforderlich ist nur Minimalsubstanz im Sinne von mehr als einem bloßen Briefkasten.

Daher überwiegen häufig auch für österreichische Mandanten die Vorteile einer Firmengründung im EU-Ausland.

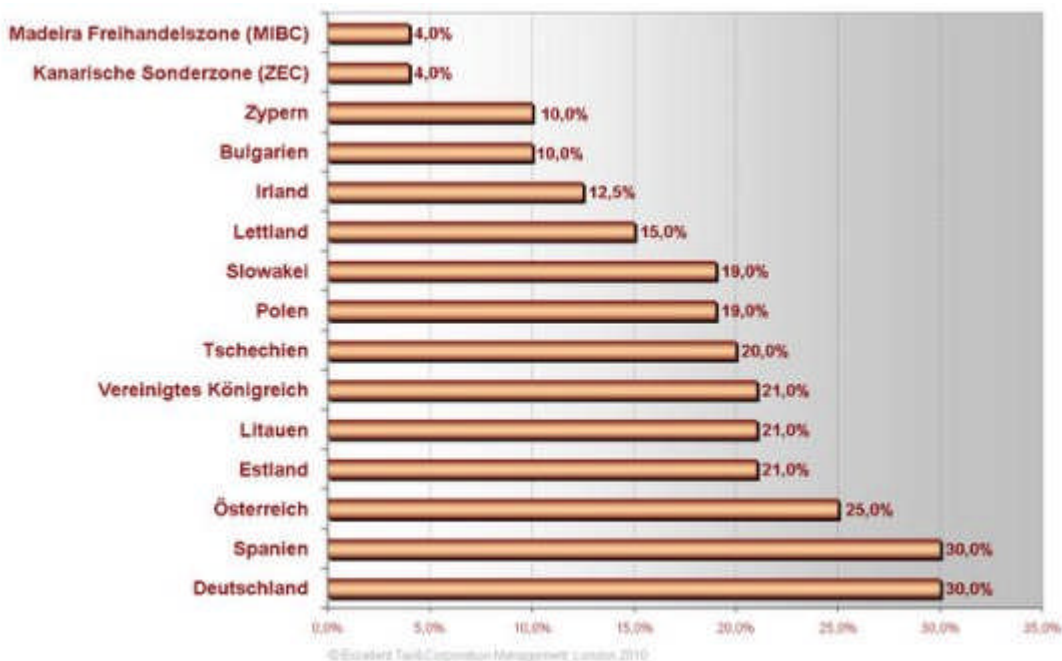
Dem entgegen greifen **im Nicht-DBA-Sachverhalt die inländischen Regeln der Betriebsstättendefinition** und **Regelungen des Gestaltungsmissbrauchs, bis zur Umkehr der Beweislast.**

Rangliste Steuermodelle für Mandanten aus Österreich in der Kurzübersicht, EU Sachverhalte

Hier: Mögliche Konstellation ohne Annahme des Gestaltungsmissbrauchs

-EU (Wirkung EU Niederlassungsfreiheit und Urteile des EuGHs zur Niederlassungsfreiheit, EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, EU Fusionsrichtlinie. i.d.R. DBA-Sachverhalt):

- EU Sonderzonen [Madeira](#) (0-5% Ertragssteuern) und [Kanarische Sonderzone](#) (5% Ertragssteuern)
- [Zypern](#) und [Bulgarien](#) mit 10% Ertragssteuer
- Ergänzend: **Zyprische Organschaft** (steuerfreie Vereinnahmung der zyprischen Gewinne beim österreichischen Anteilseigner unter Progressionsvorbehalt)
- [England](#) mit 21% Ertragssteuer im Mittelstandssatz bis 300.000 Pfund Ertrag, dann progressiv steigend bis 30%
- [Slowakei](#) (19% Flattax)



-DBA-Sachverhalt:

Österreich unterhält mit vielen Staaten ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen, besser: Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung). Dabei auch mit Ländern, die allgemein als Steueroasen-Länder eingestuft werden, z.B. mit Belize und Liechtenstein. Im "Nur-DBA-Sachverhalt" ist abweichend vom EU-Sachverhalt grundsätzlich darauf zu achten dass die ausländische Betriebsstätte einen entsprechenden Substanz Escape ausweist (Büro, Mietvertrag, ggf. Angestellte). Darüber hinaus sind die einschlägigen DBA-Missbrauchsklauseln zu beachten.

- Belize mit Null-Steuern: Zu beachten sind die Missbrauchsklauseln. Ein reines Registered Office begründet mithin keine Betriebsstätte (Annahme der Scheinfirma im Sinne), es müssen aber nicht immer große Büros sein. Bei Einsatz eines Treuhand-Direktors sollte es sich mindestens um einen permanenten Treuhand-Direktor handeln (kein Nominee-Direktor), der während der gesamten Vertragslaufzeit eingetragen, aktiver und ansprechbarer Direktor bleibt. Am besten wäre natürlich ein angestellter Direktor auf Belize.

Die Positivwirkungen der Doppelbesteuerungsabkommen **greifen nicht bei sogenannten Offshore-Companies/exempt. Companies** (= Gesellschaften, die nur außerhalb des Sitzstaates Geschäfte tätigen). Mithin muss eine Belize Ltd als One-Shore Gesellschaft auftreten, damit die Missbrauchsregeln nicht greifen.

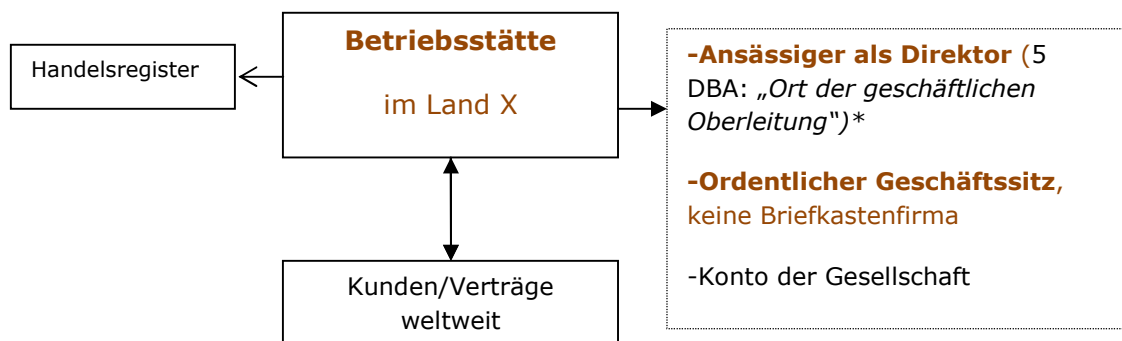
- Liechtenstein mit geringen Steuern (vgl. Sie bitte unsere Internetseite): Zu beachten sind die Missbrauchsklauseln, ansonsten analog wie bei Belize.

Rangliste Steuermodelle für Mandanten aus Österreich in der Kurzübersicht, DBA-Sachverhalt

- Vereinigte Arabische Emirate (Dubai, Freihandelszonen)
- Belize
- Liechtenstein
- Barbados
- Bahrain
- Malaysia
- Schweiz
- Singapur

Die einzelnen Steuersätze dieser Länder entnehmen Sie bitte unseren Länderinformationen. Die VAE haben keine Unternehmenssteuern. Entscheidend ist, dass im Sitzstaat eine One-Shore-Gesellschaft und keine Offshore Gesellschaft installiert wird.

Abbildung: Betriebsstätte im Ausland



**Außer bei einer Produktionsstätte, Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen, Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer. Dann immer Betriebsstätte im Sitzstaat, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung. *Außer bei Produktionsstätte, Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen, Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer. Dann immer Betriebsstätte im Sitzstaat, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung.*

Abbildung: Betriebsstätte im Ausland, Repräsentanz in Österreich (DBA-Sachverhalt)

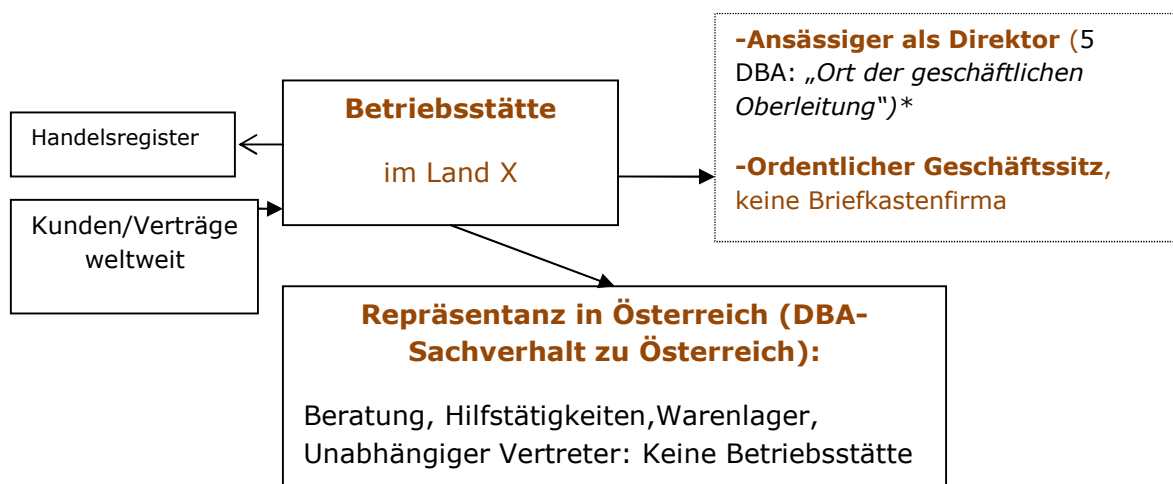
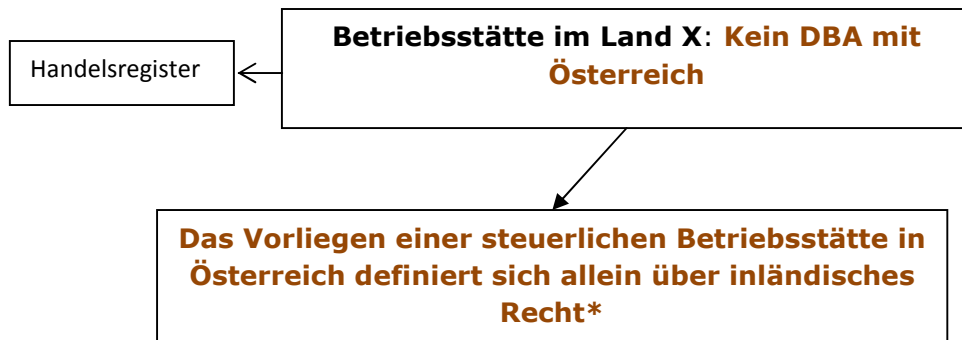


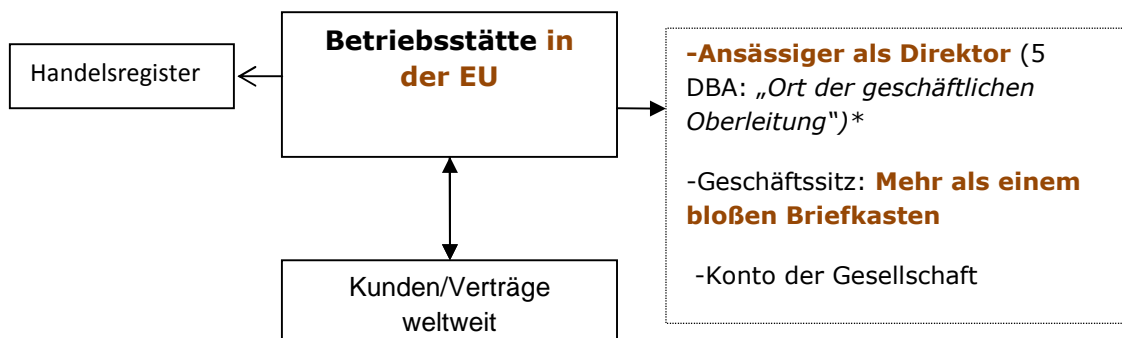
Abbildung: Betriebsstätte im Ausland, Sitzstaat ohne DBA zu Österreich



*Maßgeblicher Anknüpfungspunkt bei den Einkünften nach § 98 Z 3 EStG 1988 ist eine inländische Betriebsstätte. Der Betriebsstättenbegriff richtet sich nach § 29 BAO, dh. jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 31 BAO) dient. Als Betriebsstätten gelten insbesondere

- die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet,
- Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Betriebes dienen,
- Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

Abbildung: Betriebsstätte in der EU

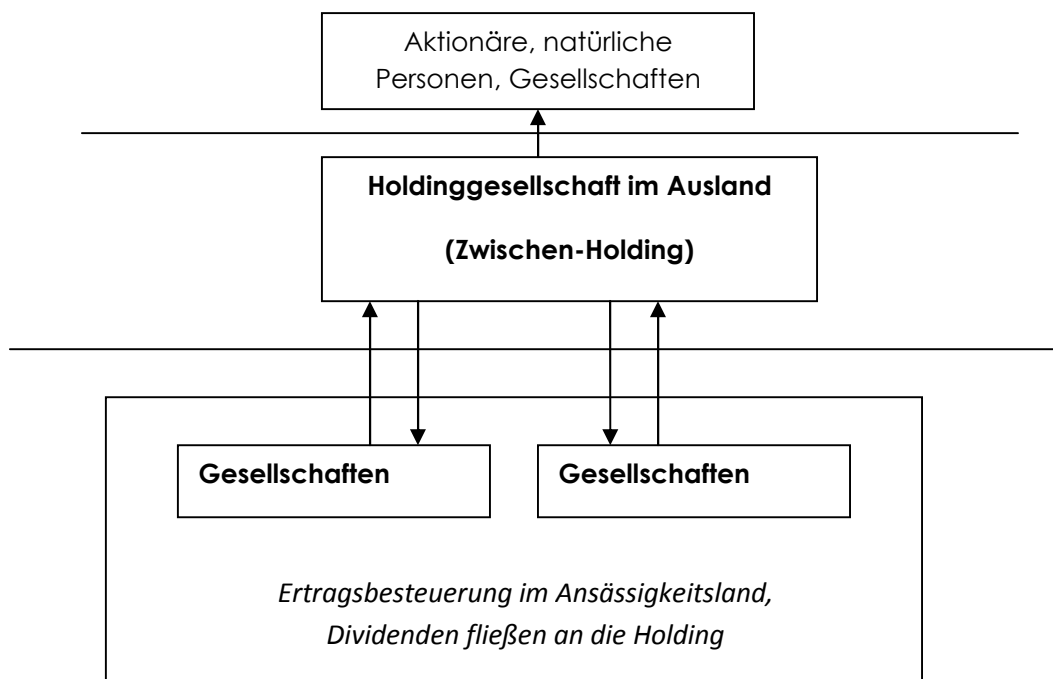


*Außer bei einer Produktionsstätte, Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen, Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer. Dann immer Betriebsstätte im Sitzstaat, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung. *Außer bei Produktionsstätte, Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen, Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer. Dann immer Betriebsstätte im Sitzstaat, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung.

Holdingsstandorte für Mandanten aus Österreich

Eine ausländische Holdinggesellschaft vereinnahmt im optimalen Fall die Dividenden (Erträge nach Besteuerung) der Basis-/Tochtergesellschaft steuerfrei und besteuert reine Beteiligungserlöse nicht (z.B. Zypern, Niederlande, Schweiz). Weiterausschüttungen aus der Holding an den eigentlichen Anteilseigner (Dividendenrouting) unterliegen im optimalen Fall einer geringen oder keiner Quellensteuer (Zypern, sofern Weiterausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten). Aktive Holdinggesellschaften (Verwaltungs- Management- oder Finanzholdings, Holding hält Patente und/oder Lizenzen), kann darüber hinaus der Tochtergesellschaft (hier Österreich) für Aufwendungen in Rechnung stellen, was den steuerbaren Ertrag der Tochtergesellschaft (hier Österreich) „über diesen Umweg“ entsprechend reduziert.

Aufgrund der Positivwirkung der **EU-Mutter-Tochter-Richtlinie** sind die besten Holdingsstandorte: Niederlande, Zypern und Spanien. Alle drei Länder besteuern reine Beteiligungserlöse nicht (Holdingprivileg). Allerdings bestehen Unterschiede bei der Weiterausschüttung (Dividendenrouting) und im Kontext der CFC-Regelungen.



Kurzübersicht der Problematik „Quellensteuer“ bei abfließenden Dividenden im Kontext Holding/Verbundene Unternehmen

Im Rahmen der verbundenen Unternehmen fließen Dividenden aus Österreich ab:

-Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie: Keine Quellensteuer oder Anrechnung/Freistellung

-Es besteht ein DBA zwischen den Ländern: Reduzierung der Quellensteuer gemäß entsprechendem Doppelbesteuerungsabkommen, i.d.R. 5-10% Quellensteuer

-Es besteht kein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen): Volle österreichische Quellensteuer.

Legaldefinition des Vorhandenseins einer steuerlichen Betriebsstätte in- und außerhalb Österreich bei DBA-Sachverhalten

-Betriebsstättenbegriff analog 5 OECD-Abkommen (§ 5 Doppelbesteuerungsabkommen/DBA):

Besteht zwischen Österreich und der ausländischen Betriebsstätte ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), so ist der Betriebsstättenbegriff legal definiert (siehe unten "DBA"). Dabei unterhält Österreich allerdings mit anderen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen als z.B. Deutschland. Doppelbesteuerungsabkommen definieren das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte im In- und Ausland und haben eine "Abschirmwirkung" z.B. im Rahmen der Quellenbesteuerung bei verbundenen Unternehmen.

Grundsätzlich lässt sich auch für Unternehmen aus Österreich ausführen, dass sich DBA-Sachverhalte i.d.R. vorteilhafter auswirken als Nicht-DBA-Sachverhalte.

Das Vorliegen einer Betriebsstätte im Inland (Österreich), ohne Abschirmwirkung eines DBAs und/oder Anwendung der EuGH Rechtsprechung/Niederlassungsfreiheit

In diesem Kontext gestalten sich die österreichischen Regelungen nachteiliger als z.B. die Regelungen in §§12/13 Deutsche Abgabenordnung.

Betriebsstätte

7924

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt bei den Einkünften nach § 98 Z 3 EStG 1988 ist eine inländische Betriebsstätte. Der Betriebsstättenbegriff richtet sich nach § 29 BAO, dh. jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 31 BAO) dient. Als Betriebsstätten gelten insbesondere

- die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet,
- Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Betriebes dienen,
- Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

7925

Für die Qualifikation als Betriebsstätte genügt es, dass eine Einrichtung vorliegt, in der dauernd eine Tätigkeit ausgeübt wird, die den Zweck des Unternehmens unmittelbar zu fördern bestimmt ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass in der Betriebsstätte Geschäftsabschlüsse getätigt oder Inkassi vorgenommen werden (VwGH 14.12.1955,

2286/52). Die Anforderungen an den Umfang der betrieblichen Handlungen, die zur Begründung einer Betriebsstätte erforderlich sind, sind umso geringer, je mehr sich die eigentliche gewerbliche Tätigkeit außerhalb einer festen örtlichen Anlage vollzieht (VwGH 1.10.1991, 90/14/0257).

7926

Mangels betrieblich genutzter Räumlichkeiten kann in Einzelfällen auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, von der aus er seine gewerbliche Tätigkeit entfaltet und die ihm im Rahmen dieser Tätigkeit als Kontaktadresse dient, als Betriebsstätte angesehen werden. Es genügt, dass sich in der Wohnung eine, wenn auch nur geringfügige Tätigkeit für den Gewerbebetrieb abspielt (VwGH 12.12.1995, 94/14/0060). Eine Betriebsstätte kann für ein ausländisches Unternehmen durchaus in der inländischen Wohnung eines Dienstnehmers gegeben sein; denn auch vom Dienstnehmer angemietete Räumlichkeiten begründen für den Arbeitgeber eine Betriebsstätte, wenn sie für Zwecke des Unternehmens verwendet werden. Bei einem selbständigen Fernfahrer kann - wie bei einem selbständigen Handelsvertreter (VwGH 25.2.1987, 84/13/0053, vgl. auch VwGH 12.6.1985, 83/13/0158) - eine Betriebsstätte auch durch eine Wohnung begründet sein. Es genügt, dass sich in der Wohnung eine, wenn auch nur geringfügige Tätigkeit für den Gewerbebetrieb abspielt (VwGH 1.10.1991,90/14/0257).

7927

Übt ein Abgabepflichtiger eine beratende Tätigkeit bzw. die Tätigkeit eines selbständigen Handelsvertreters im Inland aus und verfügt er am Ort seiner Tätigkeit über eine Wohnung, ist - wird nicht Gegenteiliges nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht - die Annahme berechtigt, dass die Wohnung in Bezug auf die im Inland ausgeübte Tätigkeit als Betriebsstätte anzusehen ist (VwGH 24.10.1990, 86/13/0032). Die Frage, bei welcher Aktivitätsstruktur bzw. ab welcher Aktivitätsintensität ein von der Wohnung aus agierender Außendienstmitarbeiter (Vertreter) ohne formelle Abschlussvollmacht für ein ausländisches Unternehmen betriebsstättenbegründend wirkt, ist primär eine Sachverhaltsfrage, die nicht in generalisierender Weise entschieden werden kann. In Fällen der gegenständlichen Art kann sowohl die berufliche Nutzung der Wohnung als auch ein mit dem wirtschaftlichen Produktverkauf verbundener standardisierter Bestellvorgang zum Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte führen.

7927a

Nach herrschender Auffassung wird im Fall der bloßen Vergabe von Heimarbeit in der Wohnung des Heimarbeiters keine Betriebsstätte für den Arbeitgeber begründet. Damit ist aber auch auf der Ebene des DBA die Voraussetzung des Bestandes einer "festen Geschäftseinrichtung", nicht erfüllt, sodass korrespondierend nationales und internationales Steuerrecht keine beschränkte Steuerpflicht des ausländischen Unternehmens aufleben lassen. Ist die Tätigkeit eines PC-Arbeiters jener eines Heimarbeiters vergleichbar (wobei für "echte Heimarbeit" kennzeichnend ist, dass die Tätigkeit der Heimarbeiter auf der Beschaffungsseite, nicht aber gegenüber Kunden auf der Absatzseite des Arbeitgebers erbracht werden), dann erscheint vorstellbar, dass weder nach inländischem noch nach Abkommensrecht eine inländische Betriebsstätte begründet wird.

7928

Zu den Merkmalen einer Betriebsstätte gehört auch, dass sich die feste Geschäftseinrichtung dauerhaft in der Verfügungsmacht des Unternehmers befindet. Im Allgemeinen wird eine Verfügungsdauer von sechs Monaten hierfür ausreichen. Die bloße Mitbenutzung einer Geschäftseinrichtung (zB die bloßen Mitbenutzungsrechte an einem Schreibtisch, VwGH 25.11.1992, 91/13/0144) reichen für die Annahme einer Betriebsstätte nicht aus. Wird allerdings in einem Großraumbüro ein Arbeitsplatz einem ausländischen Unternehmen dauerhaft und ausschließlich überlassen, dann begründet dieser Arbeitsplatz eine Betriebsstätte für das ausländische Unternehmen. Überlässt ein inländisches Unternehmen einem ausländischen Unternehmen einen ihrer Geschäftsräume und findet in untergeordnetem Ausmaß ein Betreten des Raumes durch Mitarbeiter des inländischen Unternehmens statt, so liegt die für die Annahme einer Betriebsstätte erforderliche Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtungen vor (VwGH 21.5.1997, 96/14/0084).

Betriebsstättenbegründend kann bei maßgebender Stellung in der Führung der betrieblichen Tätigkeit auch ein zur Verfügung gestellter Bürocontainer sein, selbst wenn auf Grund der Eigenart der Tätigkeit dieser nur für kürzerer Zeiträume in mehreren aufeinander folgenden Jahren benutzt wird und betriebliche Handlungen auch außerhalb desselben erfolgen (VwGH 18.3.2004, 2000/15/0118).

Besonderheiten im DBA-Recht Österreichs

Eine wesentliche Besonderheit ist, dass Österreich mit Belize ,Barbados und Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält. Bei Treuhand-Gestaltungen ist in diesem Kontext allerdings darauf zu achten, dass ein reiner Nominee-Direktor zur Aufdeckung des Gestaltungsmissbrauchs führt. Erforderlich wäre zumindest ein permanenter Treuhand-Direktor. Außerdem definiert ein reines Registered Office keine Betriebsstätte im Sinne, es müssen aber nicht gleich "große Büros" sein. Grundsätzlich sind sogenannte Offshore Companies/exempt Companies (tätigen Geschäfte nur außerhalb des Sitzstaates und sind daher steuerbefreit) von den Positivregelungen eines DBAs ausgeschlossen.

Hinsichtlich Niedrigsteuerländern in der EU unterhält Österreich ein DBA mit [Zypern](#) und [Bulgarien](#) (10% Ertragssteuern) sowie mit der [Slowakei](#) (19% Flattax). Wirkung der EU-Niederlassungsfreiheit und Urteile des EuGHs natürlich auch bei Firmengründungen in der [Kanarischen Sonderzone](#) oder [Madeira](#).

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich:

Land	Unterzeichnung	Inkrafttreten	Anwendbar ab*	BGBI Nr.	Durchführungsvereinbarungen
Ägypten	16. Oktober 1962	28. Oktober 1963	1961	BGBI 293/1963	
Albanien	14. Dezember 2007	1. September 2008	2009	BGBI III 107/2008	
Algerien	17. Juni 2003	1. Dezember 2006	2006/2007	BGBI III 176/2006	
Argentinien gekündigt	13. September 1979	17. Jänner 1983	1978 bis 31. Dezember 2008	BGBI 11/1983 BGBI III 80/2008	
Armenien	27. Februar 2002	1. März 2004	2005	BGBI III 29/2004	

Aserbaidshan	4. Juli 2000	23. Februar 2001	2002	BGBI III 176/2001
Australien	8. Juli 1986	1. September 1988	1989	BGBI 480/1988
Barbados	27. Februar 2006	1. April 2007	2008	BGBI III 40/2007
Bahrain	2. Juli 2009	noch offen	noch offen	
Belgien*****	29. Dezember 1971	28. Juni 1973	1974	BGBI 415/1973 VO BGBI 216/1974
Belize	8. Mai 2002	1. Dezember 2003	2004	BGBI III 132/2003
Bosnien	1. Dezember 2008			
Brasilien	24. Mai 1975	1. Juli 1976	1977	BGBI 431/1976 VO BGBI 633/1976
Bulgarien	20. April 1983	1. Juli 1984	1985	BGBI 425/1984
Bulgarien	12. Februar 2009			
China	10. April 1991	1. November 1992	1993	BGBI 679/1992
CSSR**	7. März 1978	12. Februar 1979	1979	BGBI 34/1979 VO BGBI 484/1979
Dänemark*****	23. Oktober 1961	26. Februar 1962	1959/1960	BGBI 126/1962 idF Vereinbarung BGBI 340/1968 172/1972 und BGBI 20/1972
Dänemark	25. Mai 2007	27. März 2008	2009	BGBI III 41/2008
Deutschland	24. August 2000	18. August 2002	2003	BGBI III 182/2002
Estland	5. April 2001	12. November 2002	2003	BGBI III 11/2003
Finnland	26. Juli 2000	1. April 2001	2002	BGBI III 42/2001
Frankreich	26. März 1993	1. September 1994	1995	BGBI 613/1994
Georgien***	11. April 2005	1. März 2006	2007	BGBI III 60/2006
Griechenland	22. September 1970	5. Jänner 1972	1973	BGBI 39/1972
Griechenland	18. Juli 2007	1. April 2009	2010	BGBI III 16/2009
Großbritannien*****	30. April 1969	13. November 1970	1969	BGBI 390/1970 idF VO BGBI 505/1979 BGBI 585/1978 und BGBI 835/1994

Indien	8. November 1999	5. September 2001	2002	BGBl III 231/2001
Indonesien	24. Juli 1986	1. Oktober 1988	1989	BGBl 454/1988
Iran	11. März 2002	11. Juli 2004	2005	BGBl III 81/2004
Irland	24. Mai 1966	5. Jänner 1968	1964	BGBl 66/1968 idF VO BGBl. 154/1970 BGBl 12/1989
Israel	29. Jänner 1970	26. Jänner 1971	1968	BGBl 85/1971 idF BGBl III 31/2008
Italien	29. Juni 1981	6. April 1985	1974/1986	BGBl 125/1985 idF BGBl 129/1990
Japan	20. Dezember 1961	4. April 1963	1964	BGBl 127/1963
Kanada	9. Dezember 1976	17. Februar 1981	1981	BGBl 77/1981 idF VO BGBl 318/1982 BGBl III 2/2001
Kasachstan	10. September 2004	1. März 2006	2007	BGBl III 69/2006
Kirgisistan	18. September 2001	1. Mai 2003	2004	BGBl III 89/2003
Korea	8. Oktober 1985	1. Dezember 1987	1988	BGBl 486/1987 idF BGBl III 68/2002
Kroatien	21. September 2000	27. Juni 2001	2002	BGBl III 119/2001
Kuba	26. Juni 2003	12. September 2006	2007	BGBl III 149/2006
Kuwait	13. Juni 2002	1. März 2004	2005	BGBl III 30/2004
Lettland	14. Dezember 2005	16. Mai 2007	2008	BGBl III 76/2007
Liechtenstein	5. November 1969	7. Dezember 1970	1969	BGBl 24/1971 Vereinbarung BGBl 437/1971 ; VO BGBl II 192/1997 ; VO BGBl II 215/2001 ; VO BGBl II 437/2005
Litauen	6. April 2005	17. November 2005	2006	BGBl III 209/2005
Luxemburg*****	18. Oktober 1962	7. Februar 1964	1961	BGBl 54/1964 idF Vereinbarung BGBl 835/1993 143/1964
Malaysia	20. September 1989	1. Dezember 1990	1987/1988	BGBl 664/1990

Malta	29. Mai 1978	13. Juli 1979	1977	BGBl 294/1979
Marokko	27. Februar 2002	12. November 2006	2007	BGBl III 168/2006
Mazedonien	10. September 2007	20. Jänner 2008	2008	BGBl III 9/2008
Mexiko*****	13. April 2004	1. Jänner 2005	2006	BGBl III 142/2004
Moldau	29. April 2004	1. Jänner 2005	2006	BGBl III 160/2004
Mongolei	3. Juli 2003	1. Oktober 2004	2005	BGBl III 92/2004
Neuseeland	21. September 2006	1. Dezember 2007	2008	BGBl III 127/2007 deutscher Vertragstext deutscher Protokolltext
Nepal	15. Dezember 2000	1. Jänner 2002	2003	BGBl III 26/2002
Niederlande*****	1. September 1970	21. April 1971	1969	BGBl 191/1971 idF VO BGBl 83/1972 BGBl 18/1991 , BGBl III 14/2003 und BGBl III 66/2009
Norwegen*****	28. November 1995	1. Dezember 1996	1997	BGBl III 1/1997 idF BGBl III 181/2006
Pakistan	6. Juli 1970	29. Juni 1971	1968	BGBl 297/1971
Pakistan	4. August 2005	1. Juni 2007	2008	BGBl III 49/2007
Philippinen	9. April 1981	1. April 1982	1983	BGBl 107/1982
Polen	13. Jänner 2004	1. April 2005	2006	BGBl III 12/2005 idF BGBl III 161/2008
Portugal	29. Dezember 1970	27. Februar 1972	1973	BGBl 85/1972 VO BGBl 469/1975
Rumänien	30. März 2005	1. Februar 2006	2007	BGBl III 29/2006
Russland	13. April 2000	30. Dezember 2002	2003	BGBl III 10/2003
San Marino*****	24. November 2004	1. Dezember 2005	2006	BGBl III 208/2005
Saudi Arabien	19. März 2006	1. Juni 2007	2008	BGBl III 62/2007
Schweden	14. Mai 1959	29. Dezember 1959	1959	BGBl 39/1960 idF Vereinbarung BGBl 341/1970 , 298/1972 BGBl 132/1993

				und BGBl 75/2007
Schweiz*****	30. Jänner 1974	4. Dezember 1974	1975	BGBl 64/1975 idF Vereinbarung BGBl 161/1995 , BGBl III 204/2001 und BGBl III 22/2007 Vereinbarung BGBl 65/1975
Singapur*****	30. November 2001	22. Oktober 2002	2003	BGBl III 248/2002
Slowakei**				
Slowenien	1. Oktober 1997	1. Februar 1999	1999	BGBl III 4/1999 idF BGBl III 126/2007
Spanien	20. Dezember 1966	1. Jänner 1968	1968	BGBl 395/1967 idF VO BGBl 266/1973 BGBl 709/1995
Südafrika	4. März 1996	6. Februar 1997	1997/1998	BGBl III 40/1997
Syrien	3. März 2009	noch offen		
Tadschikistan***				
Thailand	8. Mai 1985	1. Juli 1986	1987	BGBl 263/1986
Tschechische Republik**	8. Juni 2006	22. März 2007	2008	BGBl III 39/2007
Tunesien	23. Juni 1977	4. September 1978	1979	BGBl 516/1978
Türkei	3. November 1970	24. September 1973	1974	BGBl 595/1973
Türkei	28. März 2008	1. Oktober 2009	2010	BGBl III 96/2009 deutscher Vertragstext
Turkmenistan***				
UdSSR***	10. April 1981	1. Oktober 1982	1979	BGBl 411/1982
Ukraine	16. Oktober 1997	20. Mai 1999	2000	BGBl III 113/1999
Ungarn	25. Februar 1975	9. Februar 1976	1976	BGBl 52/1976 VO BGBl 101/1978
USA	31. Mai 1996	1. Februar 1998	1998/2000	BGBl III 6/1998
Usbekistan	14. Juni 2000	1. August 2001	2002	BGBl III 150/2001
Venezuela	12. Mai 2006	17. März 2007	2008	BGBl III 33/2007
Vereinigte Arabische Emirate	22. September 2003	1. September 2004	2005	BGBl III 88/2004

Vietnam	2. Juni 2008	noch offen		
Weißrussland	16. Mai 2001	9. März 2002	2003	BGBl III 69/2002
Zypern	20. März 1990	1. Jänner 1991	1991	BGBl 709/1990

* Details zum Anwendungszeitpunkt sind den Bestimmungen des jeweiligen DBA zu entnehmen.

** Das DBA CSSR ist bis zum Abschluss eines eigenen DBAs weiterhin im Verhältnis zur Slowakei und zur Tschechischen Republik anwendbar.

*** Das DBA UdSSR ist bis zum Abschluss eines eigenen DBAs weiterhin im Verhältnis zu Georgien, Tadschikistan und Turkmenistan anwendbar.

**** Ein Abänderungsprotokoll wurde unterzeichnet ist aber noch nicht in Kraft getreten.

***** Ein dem neuen OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfe folgendes Abänderungsprotokoll wurde unterzeichnet, ist aber noch nicht in Kraft getreten.

Liste der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern:

Land	Unterzeichnung	Inkrafttreten	Anwendbar ab	BGBl Nr.
Deutschland (ErbSt) gekündigt Übergangsabkommen bis zum Auslaufen der ErbSt wurde unterzeichnet	4. Oktober 1954	7. September 1955	7. September 1955 bis 31. Dezember 2007	BGBl 220/1955 idF BGBl III 125/2004
Frankreich (ErbSt, SchenkSt)	26. März 1993	1. September 1994	1. September 1994	BGBl 614/1994
Liechtenstein (ErbSt)	7. Dezember 1955	26. September 1956	1956	BGBl 214/1956 idF BGBl 325/1968
Niederlande (ErbSt, SchenkSt)	26. November 2001	1. Jänner 2003	2003	BGBl III 13/2003
Schweden (ErbSt)	21. November 1962	10. Juni 1963	10. Juni 1963	BGBl 212/1963
Schweiz (ErbSt)	30. Jänner 1976	4. Dezember 1974	1975	BGBl 63/1975
Tschechische Republik (ErbSt, SchenkSt)	19. September 1996	1. März 2000	1. März 2000	BGBl III 17/2000
Ungarn (ErbSt)	25. Februar 1975	9. Februar 1976	9. Februar 1976	BGBl 51/1976
USA (ErbSt, SchenkSt)	21. Juni 1982	1. Juli 1983	1. Juli 1983	BGBl 269/1983

Liste der österreichischen Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen

Land	Unterzeichnung	Inkrafttreten	Anwendbar ab	BGBl Nr.
Andorra	17.09.2009	offen	offen	offen

Gibraltar	17.09.2009	offen	offen	offen
Monaco	15.09.2009	offen	offen	offen
St. Vincent & die Grenadinen				

DBA Missbrauchsklauseln in Österreich

Wie fast alle Länder die Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet haben, kennt natürlich auch Österreich entsprechende Missbrauchsklauseln. Übersicht über die wichtigsten internationalen DBA-Missbrauchsklauseln:

Aktivitätsvorbehalte

Die Doppelbesteuerungsabkommen lassen den beteiligten Staaten offen, mit welcher Methode – Anrechnung, Freistellung oder Kombination – die Doppelbesteuerung beseitigt oder gemildert wird.

Die Anwendung der Freistellungsmethode wird dabei meistens mit einem sogenannten „Aktivitätsvorbehalt“ verbunden. Die Freistellung kann dann nur angewendet werden, wenn die Erträge der Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten stammen.

Aktiv sind in den meisten DBA's, auch in den DBAs Österreich :

Produktionsstätten, Verkauf von Gütern und Waren, technische Beratung, Dienstleistungen sowie Bank- oder Versicherungsleistungen

Insbesondere bei Beratungen und Dienstleistungen wird davon ausgegangen, dass ein qualifizierter Geschäftsbetrieb (keine Briefkasten-Gesellschaft) die Voraussetzung ist, um überhaupt aktiv tätig zu sein.

2) **„Subject-to-tax“-Klauseln (Rückfallklausel)**

Verschiedene DBA's machen die vom Quellenstaat gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Sitzstaat tatsächlich die betreffenden Einkünfte einer Besteuerung unterwirft und diese nicht, z.B. aufgrund von Freibeträgen, freigestellt werden.

Auch bestehen in manchen Staaten „mögliche Vereinbarungen“ zwischen Finanzamt und „eigentlichem Steuerpflichtigen“ über eine Steuerbefreiung.

Um eine doppelte Nichtbesteuerung auszuschließen, werden sogenannte „Subject-to-tax“-Klauseln oder Rückfallklauseln in den DBA's vereinbart, mit der Folge, dass das Besteuerungsrecht an den Quellenstaat zurückfällt.

3) **„Remittance-base“-Klauseln**

Eine Sonderform der Rückfallklauseln bilden die „remittance-base“-Klauseln.

Grundprinzip dieser nach britischem Vorbild entwickelten und von einigen Staaten übernommenen Regelung ist es, dass ausländische Einkünfte erst dann im Ansässigkeitsstaat besteuert werden, wenn diese in diesem Staat überwiesen oder dort in Empfang genommen wurden.

4) **„Switch-over“-Klauseln**

Um sicherzustellen, dass Einkünfte zumindest einmal – entweder im Quellenstaat oder im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen – besteuert werden, wurden „switch-over“-Klauseln in den DBA`s verankert. „Switch-over“-Klauseln dienen einerseits dazu, Doppelfreistellungen und deren Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern; andererseits sollen sie Qualifikations- und Zurechnungskonflikte lösen.

5) **„Anti-treaty-shopping“-Klauseln**

Um zu verhindern, dass Personen oder Gesellschaften, die in den DBA`s vorgesehenen Steuerbegünstigungen für Dividenden, Zinsen oder Lizenzzahlungen missbräuchlich in Anspruch nehmen können, enthalten viele DBA`s sogenannte „anti-treaty-shopping“-Klauseln.

Das DBA zwischen USA und Deutschland nimmt hier eine Vorreiterrolle ein.

6) **„Treaty overriding“**

Nicht-DBA-Sachverhalte

Bei Nicht-DBA-Sachverhalten fehlt die Abschirmwirkung eines Doppelbesteuerungsabkommens, wie oben beschrieben, ergänzend definiert sich das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte in Österreich nicht auf der Basis §5 DBA, sondern auf der Grundlage des innerstaatlichen österreichischen Rechts, vgl ebenfalls oben. Ergänzend muss ein erkennbarer wirtschaftlicher Grund vorliegen.

Außerdem kennt auch Österreich in diesem Kontext die Umkehr der Beweislast. Nicht-DBA-Sachverhalte machen daher nur in bestimmten Fällen Sinn:

-Im Betriebsstättenland ist ein "qualifizierter Geschäftsbetrieb" installiert (eingerichtetes Büro, am Besten angestellter Geschäftsführer und ggf. Mitarbeiter). Davon abweichend: Im Betriebsstättenland befindet sich eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 12 Monate Dauer. Dann auch im Nicht-DBA-Sachverhalt i.d.R Betriebsstätte im Sitzstaat.

Verbundene Unternehmen

Keine "verbundenen Unternehmen" im Kontext "Auslandsgesellschaft hält Anteile an einem Österreichischen Unternehmen" (Volle Quellensteuer bei abfließenden Dividenden aus Österreich. Merke: Allein ein DBA reduziert die Quellensteuer bei abfließenden Dividenden)

Repräsentanz oder Warenlager der Auslandsgesellschaft in Österreich im Nicht-DBA-Sachverhalt

-Im Nicht-DBA-Sachverhalt sollte in Österreich keine Repräsentanz, kein Bevollmächtigter oder ein Warenlager vorliegen. Dieses kann eine steuerliche Betriebsstätte in Österreich auslösen (umgekehrt zum DBA-Sachverhalt).

Wo kein Kläger, da kein Richter-Konstellation im Nicht-DBA-Sachverhalt

Natürlich fördern wir keine illegalen Tätigkeiten oder rufen zur Steuerhinterziehung auf, die auch in Österreich schwere Konsequenzen hat. Darüber hinaus bestehen genügend legale Gestaltungsmöglichkeiten, gerade im Kontext der EU Niederlassungsfreiheit. Aber

natürlich bestehen auch im Nicht-DBA-Sachverhalt und/oder außerhalb der EU Gestaltungsmöglichkeiten mit sogenannten Steueroasenländern. Das Risiko der Aufdeckung des Gestaltungsmissbrauchs ist dann stark eingeschränkt, wenn kein Bezug zum Inländer nachzuweisen ist und keine Dividenden nach Österreich fließen. Dieses wäre zB dadurch zu erreichen, dass Investitionen allein die Auslandsgesellschaft realisiert und Geldflüsse nicht nach Österreich sondern in ein anderes Land fließen. Ob solche Gestaltungen allerdings in der Praxis überhaupt realisierbar bzw. durchzuführen sind, scheint fraglich.

-Anerkennung einer Betriebsstätte im Ausland

-Ein reines Registered-Office (Briefkasten) ist kein ordentlicher Geschäftssitz im Sinne. Es müssen nicht immer große Büroflächen sein, sondern eine "vergleichbare Infrastruktur" im Sinne. So kann für einen reinen Internetdienst ein virtuelles Office (Firmenschild, eigene Telefonnummer, Fax, zustellbare Postadresse) ausreichend sein. Die erforderliche Infrastruktur im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft hängt von verschiedenen Faktoren ab, die wir Ihnen gern im Beratungsgespräch erörtern.

-Geschäftskonto der Auslandsgesellschaft: Jede Gesellschaft muss über ein Geschäftskonto im Sitzstaat der Gesellschaft verfügen.

-Vertragsgestaltung, Rechnungsstellung: Vertragspartner ist die Gesellschaft im Ausland (Betriebsstättenland), entsprechende Rechnungsstellungen haben nach den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Betriebsstättenlandes zu erfolgen

-Keine Produktionsstätte, keine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate: Das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte definiert sich i.d.R. *über den Ort der geschäftlichen Oberleitung*. Wird in diesem Kontext ein Treuhand-Direktor eingesetzt, sollte dieses ein Anwalt im Sitzstaat der Gesellschaft sein, der nicht hunderte von Treuhandverhältnissen innehat. Besser wäre ein "angestellter Geschäftsführer" mit Angestelltenvertrag zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer.

-Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie

Gemäß EU-Mutter-Tochter-Richtlinie können Dividenden zwischen europäischen Kapitalgesellschaften steuerfrei vereinnahmt werden. Der Beteiligungsschwellenwert liegt bei 10%.

Voraussetzungen sind:

- Mindest-Beteiligungsschwellenwert muss erreicht sein
- Die verbundenen Unternehmen müssen aktive Gesellschaften im Sinne sein
- Die Gesellschaften müssen in der EU angesiedelt sein
- Die Mindesthaltefrist muss erkennbar mindestens ein Jahr sein.

-Wirkung EU-Fusionsrichtlinie

Deren Grundidee ist: Unternehmen sollen sich im EU Binnenmarkt ohne nationale Steuerhürden zusammenschließen können. Wichtig ist, dass die ausländische Gesellschaft die Mehrheit der Stimmanteile am österreichischen Unternehmen hält. Was bei internationalen Konzernen seit langen Jahren gängige Praxis ist, ist nun auch für mittelständische Unternehmen möglich:

- Gewinne im Ausland dort anfallen zu lassen, wo diese aufgrund geltender DBA niedrig- oder gar nicht- besteuert werden.
- in den betreffenden Ländern mögliche staatliche Subventionen für Investoren mitzunehmen
- Kosten in dem Land anfallen zu lassen, in dem die Steuerbelastung am höchsten ist

-Betriebsstättenbegriff analog 5 DBA:

Der steuerliche Betriebsstättenbegriff ist in den Doppelbesteuerungsabkommen legal definiert:

Artikel XX DBA:

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) ALS BETRIEBSTÄTTEN GELTEN NICHT:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die AUSSCHLIESSLICH zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, **sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.** Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort

(entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Mithin:

-Eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate (in den DBAs unterschiedlich), löst immer eine Betriebsstätte im Sitzstaat der Gesellschaft aus. Ansonsten definiert sich das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte über "**Den Ort der geschäftlichen Oberleitung**":

-Entweder Sie-oder ein Beauftragter- verlagert ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Sitzstaat der Auslandsgesellschaft tritt selbst als Geschäftsführer der Gesellschaft auf ODER

-der österreichische Geschäftsführer der Auslandsgesellschaft weist nach, dass er sich im Rahmen der notwendigen Leitungsaufgaben gewöhnlich im Sitzstaat aufhält, um diese Leitungsaufgaben wahrzunehmen (funktioniert natürlich nicht bei notwendigen Tagesentscheidungen) ODER

-unsere Kanzlei im Ausland (Sitzstaat der Gesellschaft) stellt einen Treuhand- oder angestellten Direktor.

Vorteile der Gesellschaftsgründung in der EU, durch EU-Ansässige

1. Betriebsstätten-Begriff, Gestaltungsmissbrauch

Es greift als übergeordnetes Rechtsgut die EU-Niederlassungsfreiheit und/oder Urteile des EuGHs zur Niederlassungsfreiheit. Beim Vorliegen einer ordnungsgemäßen Gründung einer Gesellschaft nach dem Recht des Sitzstaates **liegt keine Scheinfirma vor**, egal welchen Unternehmensgegenstand die Gesellschaft hat und egal, ob sie diesen (gesetzlich zulässigen oder gesetzlich nicht zulässigen) Unternehmensgegenstand auch tatsächlich ausübt. **In jedem Falle findet eine pauschale Nichtanerkennung nicht statt.** Die EU-Niederlassungsfreiheit **erlaubt sogar die gezielte Ausnutzung des Steuergefälles durch Gründung von EU-Auslandsgesellschaften (EuGH-Entscheidung Cadbury Schweppes)**, erforderlich ist nur Minimalsubstanz im Sinne von mehr als einem bloßen Briefkasten.

Dazu im Gegensatz:

„Nur-DBA-Sachverhalt“ (Doppelbesteuerungsabkommen), nicht EU: I.d.R. ist davon auszugehen, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft erforderlich ist, um die Annahme des Gestaltungsmissbrauchs (=Zwischengesellschaft, die einzig dem Zweck dient, dass inländische Besteuerungsrecht rechtswidrig zu umgehen) zu verhindern.

„Nicht-DBA-Sachverhalt“: In kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb im Sitzstaat erforderlich, wirtschaftlicher Grund muss vorliegen, „Umkehr der Beweislast“, erhöhte Mitwirkungspflichten wenn kein G20 Abkommen.

2. Steueroasen in der EU

Die geringsten Steuern „ohne Auflagen“ haben **Zypern und Bulgarien** mit nur **10%** Ertragssteuern. Die EU Sonderzonen **Madeira und ZEC** (kanarische Sonderzone) **Null bis 5%** mit Auflagen (Schaffung von Arbeitsplätzen und/oder Investitionen). Im Kontext einer Firmengründung auf Madeira kann unsere Partnerkanzlei auf Madeira die erforderlichen drei Arbeitsplätze stellen (3x 400 Euro-Job).

Malta: Keine Besteuerung für Lizenzeinnahmen und Patente. Außerdem Investitionsförderungen bei Ansiedlung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

England: 21% im Mittelstandssatz bis 300.000 ePfund Ertrag, dann progressiv steigend bis 30%.

Weitere Steuern der EU Länder auf Anfrage oder in unserem Exposee Rangliste-Steuroasen.

3. Holdingstandorte in der EU

Als Holdingstandorte eignen sich insbesondere **Zypern und die Niederlande**. Beide Länder kennen das Holdingprivileg, mithin werden reine Beteiligungserlöse nicht besteuert. **Zypern bietet außerdem folgende Vorteile:** So gut wie keine CFC-Regelungen, nicht-Holding-Aktivitäten infizieren nicht das Holdingprivileg und werden mit nur 10% besteuert, Dividendenausschüttungen an einen Nicht-Zyprioten unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer auf Zypern, unabhängig davon ob DBA-Sachverhalt oder nicht.

4. Wirkung EU-Fusionsrichtlinie

Nationale Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes sind die Folge der EU-Fusionsrichtlinie. Deren Grundidee ist: Unternehmen sollen sich im EU Binnenmarkt ohne nationale Steuerhürden zusammenschließen können. Wichtig ist, dass die ausländische Gesellschaft die Mehrheit der Stimmanteile am deutschen Unternehmen hält. Was bei internationalen Konzernen seit langen Jahren gängige Praxis ist, ist nun auch für mittelständische Unternehmen möglich:

- Gewinne im Ausland dort anfallen zu lassen, wo diese aufgrund geltender DBA niedrig- oder gar nicht- besteuert werden.
- in den betreffenden Ländern mögliche staatliche Subventionen für Investoren mitzunehmen
- Kosten in dem Land anfallen zu lassen, in dem die Steuerlastungen am höchsten ist

Ergänzend besteht die Möglichkeit, steuerneutrale Anteilsübertragungen zu realisieren. Somit müssen Anteile nicht zwingend bewertet und erworben werden.

5. EU Mutter-Tochter-Richtlinie

Im Kontext der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie gilt, dass:

-Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten **von der Quellensteuer befreit sind** und dass

-**Eine Doppelbesteuerung von Gewinnen**, die eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft auszahlt, **vermieden wird**.

Dazu im Gegensatz:

Nur-DBA-Sachverhalt: Quellensteuer gemäss Doppelbesteuerungsabkommen bei abfliessenden Dividenden im Sitzstaat (i.d.R. 5%-10% bei jur. Personen, 15% bei natürlichen Personen als Anteilseigner).

Nicht-DBA-Sachverhalt: Volle Quellensteuer gemäss innerstaatlichem Recht.

6. EU Zollgebiet

Innerhalb der Europäischen Union ist der Export von Waren grundsätzlich frei. **Es darf kein Einfuhrzoll oder eine vergleichbare Behinderung des Imports verhängt werden. Es darf grundsätzlich auch kein Verbot oder eine Behinderung bei der Einfuhr bestimmter Waren geben. Verboten sind**

- zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgabe gleicher Wirkung zu erheben und
- mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung bei der Ein- und der Ausfuhr.

Als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörend gilt auch das Gebiet des Fürstentums Monaco. Das Fürstentum Andorra, die Republik San Marino und die Türkei sind weder Mitgliedsstaaten der EG noch gehören sie zum Zollgebiet der Gemeinschaft. Allerdings besteht zwischen der EG und jedem dieser Länder eine Zollunion (damit gelten diese Gebiete faktisch als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörend).

Zyprische Organschaft – steuerfreie Vereinnahmung der Gewinne seitens in Österreich wohnhafter stiller Gesellschafter (unter Progressionsvorbehalt)

Die folgend dargestellte Struktur wurde bereits rund fünfzigmal für österreichische Klienten erstellt. Zehn Klienten, die sich für diese Struktur entschieden, haben nach Erstellung der Struktur bereits jeweils dreimal ihre jährliche Einkommenssteuererklärung abgegeben (= drei Jahre), und zwar in Wien, Krems a.d. Donau, Graz und Linz. In keinem Fall kam es zu Beanstandungen oder gar zur Nichtanerkennung der in Österreich steuerfreien Vereinnahmung der Gewinne der zyprischen Personengesellschaft.

Die folgend dargestellte Struktur beruht unter anderem auf den Absätzen 1 und 8 des Artikel 7 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Zypern, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich am 20.11.1990.

Dort heißt es:

Artikel 7

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus. (...)
- (8) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Gewinne“ umfasst auch Gewinne eines Gesellschafters aus seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft, einschließlich der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft.

Demnach handelt es sich bei einer Gewinnentnahme aus einer zyprischen Personengesellschaft (= Limited Partnership) um die Entnahme eines Gewinns, und nicht um die Ausschüttung von Dividenden nach Art. 10 des Doppelbesteuerungseinkommens. Gewinnentnahmen eines in Österreich Steuerpflichtigen sind jedoch nach Art. 7 Abs. 8 lediglich in Zypern zu besteuern. In Zypern sind die Gewinne einer Personengesellschaft (= Limited Partnership) jedoch nicht steuerpflichtig, wenn der betroffene Gesellschafter der Personengesellschaft nicht in Zypern wohnhaft ist.

Der Abs. 8 des Art. wertet die Gewinne einer Personengesellschaft ausdrücklich als Unternehmensgewinne im Sinne des DBA, welche nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich die Gesellschaft befindet.

Somit entfällt eine Besteuerung der auf der Ebene der zyprischen Personengesellschaft anfallenden Gewinne sowohl in Zypern als auch in Österreich. Bei der steuerlichen Veranlagung des in Österreich Steuerpflichtigen werden die aus der zyprischen Limited Partnership stammenden Gewinne zur Ermittlung des korrekten Steuersatzes dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen hinzugerechnet (= Progressionsvorbehalt), nicht jedoch besteuert.

Wichtig ist aus österreichischer Sicht, dass der in Österreich wohnhafte Gesellschafter der zyprischen Personengesellschaft keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung der zyprischen Personengesellschaft hat.

Eine zyprische Limited Partnership muss mindestens zwei Partner aufweisen, von denen mindestens ein Partner unbeschränkt haftbar sein muss. In diesem Punkt ähnelt die zyprische Limited Partnership der Kommanditgesellschaft, bei der der Komplementär unbeschränkt haftbar ist, während die Kommanditisten maximal in Höhe ihrer Kapitaleinlage haften.

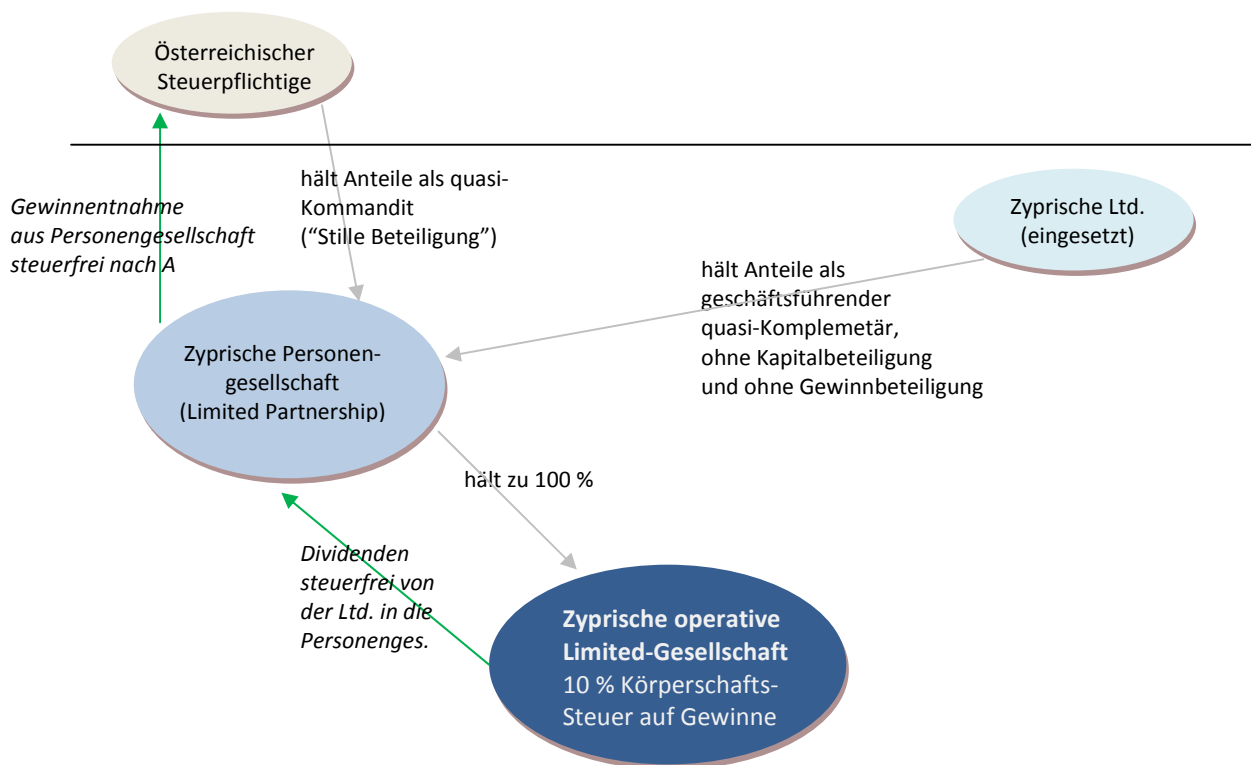
Der unbeschränkt haftende Komplementär wird von uns in Form einer zyprischen Limited-Gesellschaft zur Verfügung gestellt, welche nicht am Gewinn der Limited Partnership beteiligt ist und auch keine Kapitaleinlage leistet. Die von uns zur Verfügung gestellte Limited-Gesellschaft tritt auch (im Innenverhältnis treuhänderisch) als Geschäftsführer der Limited Partnership auf. Der in Österreich Steuerpflichtige tritt als „Kommanditist“ auf. Hiermit ist sichergestellt, dass der in Österreich Steuerpflichtige keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der Limited Partnership hat.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die in der zyprischen Personengesellschaft quasi als Komplementär auftretende zyprische Limited-Gesellschaft über eine ordentliche Betriebsstätte verfügt. Dies ist bei der von uns zur Verfügung gestellten Gesellschaft der Fall.

Die zyprische Limited Partnership hält 100 % der operativen zyprischen Limited-Gesellschaft, welche das operative Geschäft durchführt. Die Gewinne der operativen Limited-Gesellschaft unterliegen in Zypern einer Körperschaftssteuer in Höhe von 10 %. Die operative Limited-Gesellschaft schüttet ihre Dividenden dann komplett an ihren Gesellschafter aus, nämlich die zyprische Personengesellschaft (= Limited Partnership). Auf der Ebene der operativen Gesellschaft sind die Dividenden mit keinerlei Steuer belegt. Auf der Ebene der Personengesellschaft werden die vereinnahmten Dividenden nicht besteuert, da 1. die Gewinne einer Personengesellschaft (= Limited Partnership) in Zypern nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene der Gesellschafter besteuert werden (wie bei einer KG in Österreich oder Deutschland). Da

der uneingeschränkt haftende Gesellschafter (= quasi-Komplementär) nicht an den Gewinnen der Gesellschaft beteiligt ist, fallen hier keine Steuern an. Auf der Ebene des oder der beschränkt haftenden Gesellschafter(s) (= quasi-Kommanditist) entsteht in Zypern keine Steuerpflicht auf das Einkommen aus der Personengesellschaft, da der oder die beschränkt haftende(n) Gesellschafter nicht in Zypern wohnhaft ist (sind). In Österreich wiederum wird das besagte Einkommen aus der zyprischen Personengesellschaft nach Abs. 1 und 2 Art. 7 des DBA auch nicht besteuert.

Graphische Darstellung der Struktur:



Einleitung: ETC Law & Tax Office



Wir sind eine internationale Steuerkanzlei im Netzwerk internationaler Steuerberater und Rechtsanwälte (LowTax-Network International) mit dem Interessensschwerpunkt "Internationale Steuergestaltung für natürliche und juristische Personen". Dabei betreuen wir Mandanten aus unterschiedlichen Ländern. Unsere Verwaltung (Headoffice) befindet sich in London. Firmengründungen im Ausland werden von den Kooperationskanzleien im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft realisiert. Durch diese Organisationsform wird die optimale Beratung der Mandanten in den unterschiedlichen Ländern gewährleistet sowie die rechtlich einwandfreie Gründung der Gesellschaften in den Sitzstaaten. Daneben führt die Akademie der Excellent Tax& Corporation Management Seminare für Unternehmer und Steuerberater durch.

Schwerpunkte unserer Tätigkeiten sind:

- Internationale Betriebsstättengestaltung, Gründung von ausländischen Betriebsstätten, Steuerliche Ergebniszuordnung
- Holdinggesellschaften: Standortwahl, Gründung von Holdinggesellschaften in der EU und anderen Staaten, Dividendenrouting
- Wahl der richtigen Rechtsform in den einzelnen Ländern
- Grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen
- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
- Außensteuerrecht, Hinzurechnungsbesteuerung, Funktionsverlagerung

Steuerberatung für natürliche Personen und Unternehmer:

- Wegzug ins Ausland, Verlagerung der unbeschränkten Steuerpflicht
- Internationale Erbschaftsteuer- und Vermögensnachfolgeplanung
- Entsendung von Mitarbeitern

Umsatzsteuerrecht- Zollrecht:

- Grenzüberschreitende Sachverhalte und internationale Optimierung der Gestaltung

Englische Mandanten:

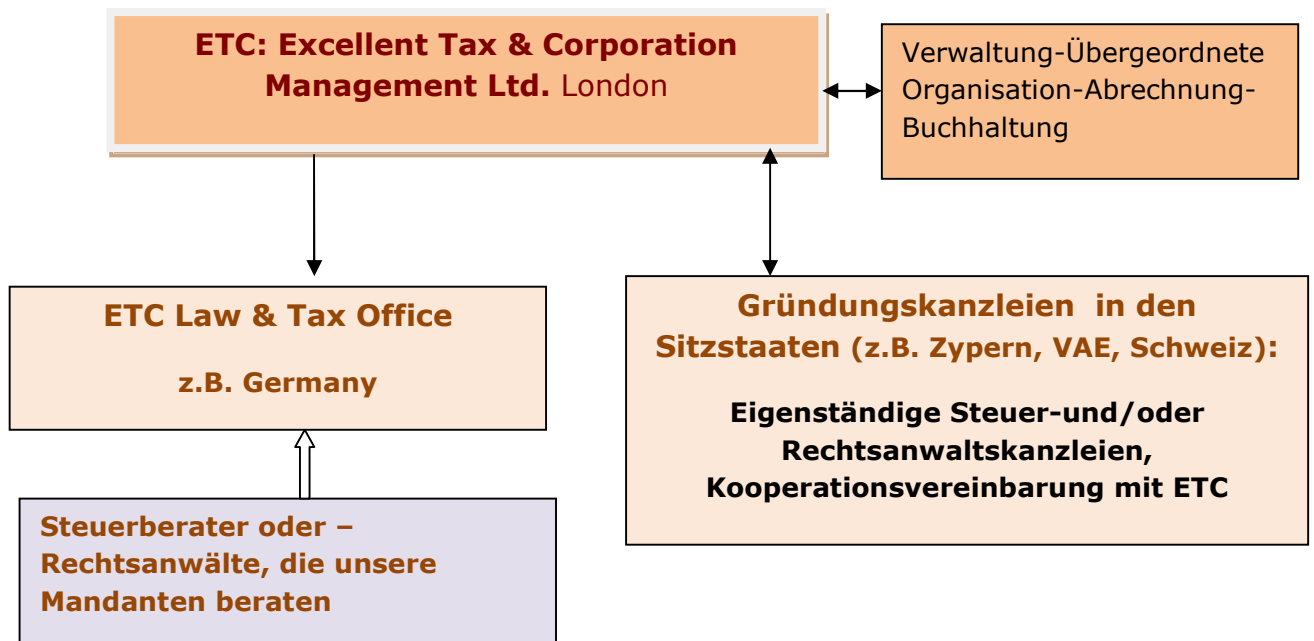
Neben der Steuergestaltung übernehmen wir für englische Mandanten (natürliche Personen, Kapitalgesellschaften) Umsatzsteuervoranmeldungen, Buchhaltung und Jahresabschluss. Dieser Service richtet sich insbesondere an deutschsprachige Mandanten, die in England Ansässig sind und/oder in England eine Gesellschaft unterhalten. Mandanten aus Deutschland und Österreich unterstützen wir darüber hinaus in der Zuteilung der englischen NHS und NI-Nummer sowie der Anmeldung Ihrer Gesellschaft als Arbeitgeber, englisches Arbeitsvertragsrecht und allgemeines Vertragsrecht.

Weitere Dienstleistungen:

- Gründung von Finanzdienstleistungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften und/oder Banken (Deutschland, EU, EWR, Liechtenstein, USA, CH, Neuseeland und Offshore)

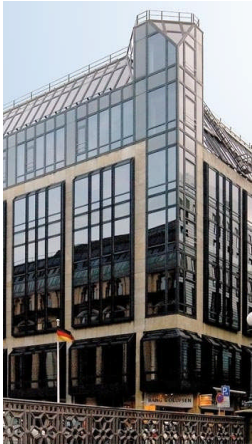
- Auflegen von Investmentfonds
- Internationaler Börsengang, Emissionsprospekt und Vertretung vor den Aufsichtsbehörden für Finanzdienstleistungen in den jeweiligen Ländern
- Glücksspiel-/Wett-Lizenzen international

Organisationsstruktur der ETC



Die Organisationsform der ETC ist Ihnen wahrscheinlich von großen internationalen Unternehmens –und Steuerberatungsgesellschaften bekannt, hier i.d.R. in der Form/Rechtsform der Partnerschaft: Eine zentrale Organisation und Kooperationspartner auf der Ebene der Berater und Gründungskanzleien. Nur so kann die optimale Beratung der jeweiligen Mandanten auf „Landesebene“ garantiert werden. Denn kein Steuerberater oder Anwalt kennt sich in allen Steuergesetzen der Welt aus.

Kanzlei London - Law & Tax Office Germany



In London unterhalten wir eine Bürogemeinschaft mit einer englischen Steuerkanzlei sowie Kanzleiräume in der 1 Northumberland Avenue-Trafalgar Square-, im Herzen Londons.

Das Law & Tax Office Germany der ETC Excellent Tax & Corporation Management befindet sich im Neuen Wall 50 und 80, unweit der Außenalster. Hier haben wir Büroräume angemietet und können die vorhandene Infrastruktur (Konferenz- und Besprechungsräume, Video-Konferenz, Schulungsräume usw..) im Rahmen der Bürogemeinschaft nutzen. Der zuständige Steuerberater oder Rechtsanwalt berät in diesen Räumlichkeiten unsere Mandanten. Da die zentrale Organisation, Management, Verwaltung und Buchhaltung in London realisiert wird, haben wir uns in

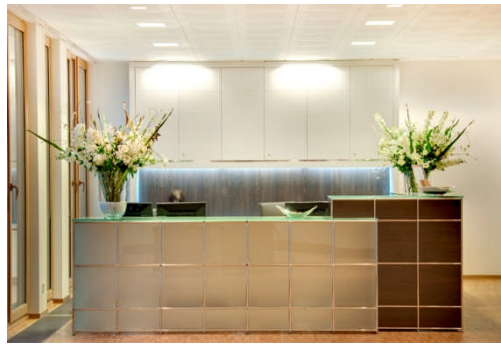
Deutschland/Hamburg für diese Lösung entschieden.



-Empfang ETC Neuer Wall 50-



-Konferenzraum Neuer Wall 50-





Standort Neuer Wall in Hamburg



Standort London:

1 Northumberland Avenue- Trafalgar Square- London WC2N 5BW



Steuerliche Expertisen (Gutachten)



Das internationale Steuerrecht ist eine hochkomplexe Angelegenheit. Im Kontext von Steueroptimierungsvorhaben/grenz-überschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen ist es daher häufig erforderlich, dass hochspezialisierte Steuerberater/ LL.M. (Tax) im Vorwege einer Realisierung mögliche Lösungswege und deren Vor- und Nachteile aufzeigen. Dieses erfolgt über eine steuerliche Expertise/Gutachten. Heimische Steuerberater können eine solche Expertise i.d.R. nicht umsetzen, da die entsprechende Spezialisierung fehlt. Große internationale

Steuerberatungsgesellschaften (z.B. KPMG) sind dem Mandanten häufig zu teuer. Durch die Organisationsform der ETC sind wir in der Lage, entsprechende Gutachten in höchster Qualität und zu bezahlbaren Konditionen umzusetzen. Dabei arbeiten wir sehr gern mit Ihrem heimischen Steuerberater zusammen. Auf Wunsch senden wir Ihnen gern einige realisierte Gutachten per E-Mail zu, wobei Mandantennamen und/oder Firmierungen natürlich entfremdet wurden.

-Fachforen/Seminare, bei denen Steuerberater /Netzwerkpartner der ETC als Dozenten aufgetreten sind (kleine Auswahl):

-WSF (Wirtschaftsseminare- 15. Fachforum: Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten international tätiger Unternehmen, Wiesbaden)

Seminar mit Fachbeiträgen von:

- Katharina Becker, Bundeszentralamt für Steuern
- Prof. Dr. Dietmar Gosch, Bundesfinanzhof
- Dr. Stefan Köhler, Stb
- Dr. Andreas Körner, Volkswagen AG, RA/Stb./ LL.M. Tax
- Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner, Stb
- Manfred Naumann, Bundesministerium der Finanzen
- Dr. Arne Schnitger, Stb
- Dr. Carl-Friedrich Veas, Finanzministerium Baden-Württemberg
- Oliver Wehnert, Stb

-Der Betrieb, Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten international tätiger Unternehmen, 18. Fachforum

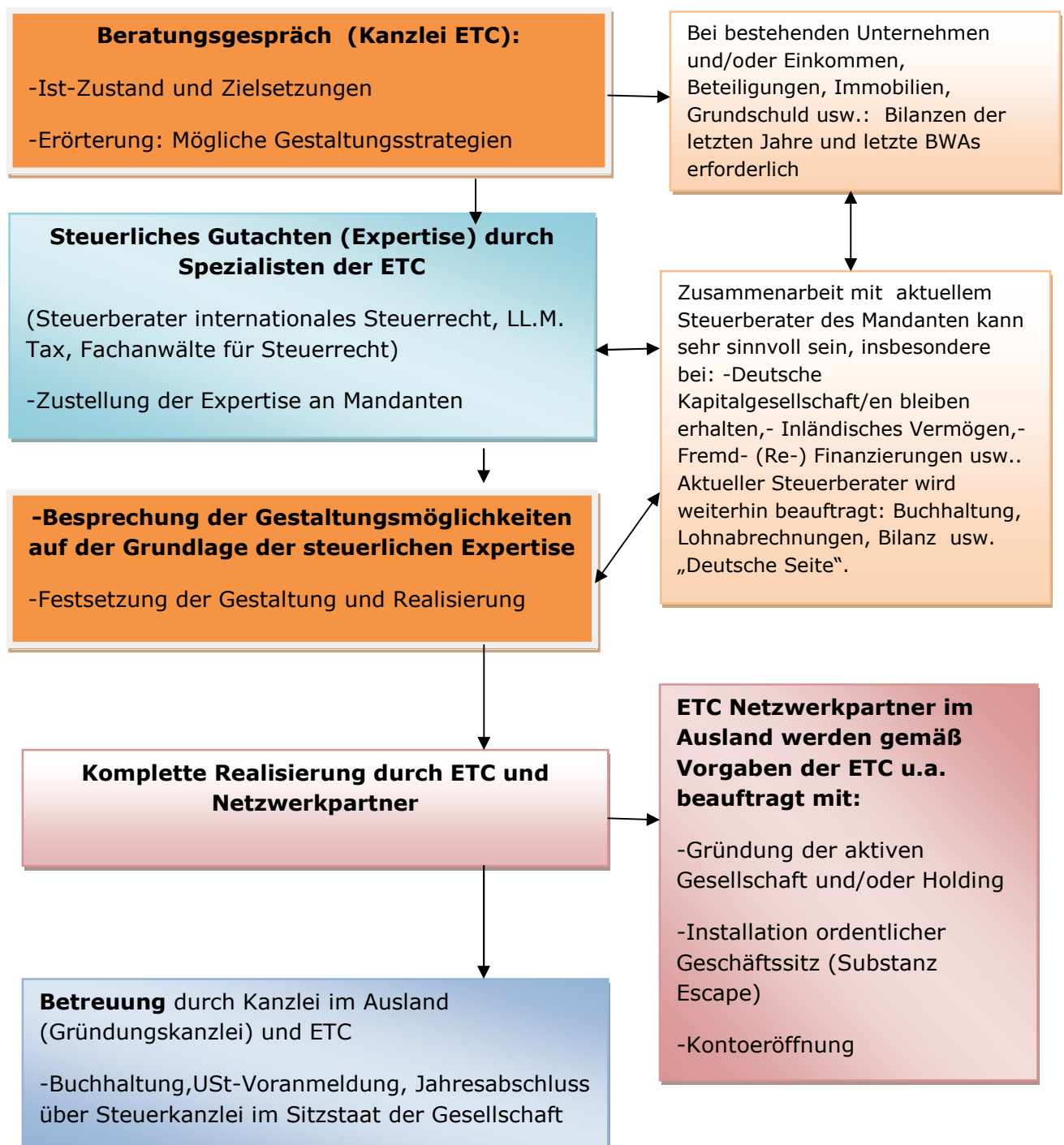
Seminar mit Fachbeiträgen von:

- Prof. Dr. Stefan Köhler, Stb
- Dr. Andreas Körner, Volkswagen AG, RA/Stb/ LL.M. Tax
- Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner, Stb
- Dr. Arne Schnitger, Stb
- Rolf Schreiber, Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf
- Dr. Carl-Friedrich Veas, Finanzministerium Baden-Württemberg
- Dr. Heinrich Watermeyer, DHPG Dr. Harzem & Partner KG
- Oliver Wehnert, Stb

Die Kosten richten sich nach dem Aufwand, also der Komplexität der Sachlage.

Nachdem das Gutachten entsprechende Lösungswege offeriert hat, entscheidet sich der Mandant mit unserer Hilfe für den bestmöglichen Weg. Dabei übernimmt die ETC auf Wunsch des Mandanten nicht nur die steuerliche Beratung, sondern auch die Umsetzung der entsprechenden Konstellation, also z.B. die entsprechende Firmengründung im Ausland.

„Alles in einer Hand-Strategie“: Von der steuerlichen Expertise bis zur Realisierung (grafische Übersicht)



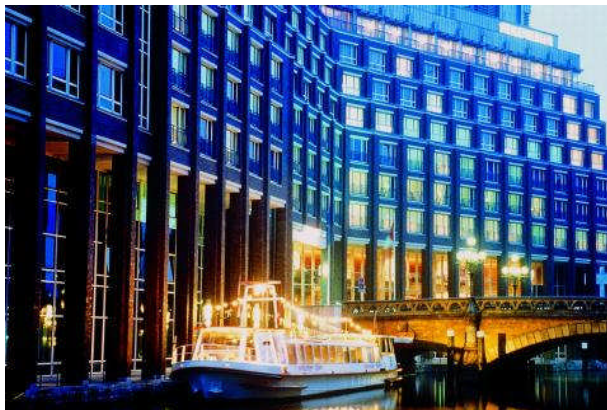
ETC Akademie: Seminare für Unternehmer und Steuerberater



Für Tages-Schulungen und Konferenzen erwarten wir unsere Mandanten und Lehrgangsteilnehmer in unseren Räumlichkeiten am Neuen Wall 80. Im Rahmen unserer Akademie führen wir Schulungen für Unternehmer und Fortbildungsseminare für Steuerberater durch. Als Referenten erwarten Sie Honorar-Steuerberater, LL.M (Tax) der ETC, mit herausragenden Kenntnissen im internationalen Steuerrecht. So ist ein Referent (Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M-Tax) in der Abteilung internationale Steuergestaltung im VW Konzern

beschäftigt. Somit wird nicht nur das "theoretisch machbare" erklärt, sondern praxisbezogener Unterricht geleistet.

Bestimmte Seminare (bundesweites Angebot, mehrtägige Seminare, hohe Teilnehmerzahl) führen wir in nahegelegenen Hotels durch, z.B. im Steigenberger Hotel, nur 50 Meter vom Neuen Wall entfernt.



Seminare im Steigenberger-Hotel, nahe dem Neuen Wall, Elbe und Hamburger Hafen. Verbinden Sie exklusive Weiterbildung mit einem Erlebniswochenende im schönen Hamburg.

Damit eine internationale Steuergestaltung nicht zur Steuerfalle wird!

Bei der Gründung einer Auslandsgesellschaft/Internationale Steuergestaltung ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Mandant **von versierten Spezialisten** (Steuerberater für internationales Steuerrecht bzw. vergleichbare Qualifikationen) **beraten wird. Allerdings handelt es sich bei ca. 98% der Anbieter im Internet um reine Gründungsagenturen, die keine hinreichenden Qualifikationen im Kontext des internationalen Steuerrechts besitzen.**



Dabei kann eine Firmengründung im Ausland schnell zur Falle werden, wenn die heimischen Steuergesetze, internationales Steuerrecht und/oder innerstaatliches Recht im Land der Firmengründung nicht beachtet wird, z.B.:

- **Innerstaatliche Regelungen zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs.**

Entsprechende Gesetze/Regelungen kennen fast alle Länder,

insbesondere Deutschland, Österreich, Spanien, die USA und sogar die Schweiz. Zielsetzung ist stets, dass Besteuerungsrecht im Inland zu definieren. Naturgemäß haben die Länder kein Interesse daran, dass das Besteuerungsrecht in ein anderes Land ganz oder teilweise verlagert wird.

- **Recht der Doppelbesteuerungsabkommen**, zentral DBA-Missbrauchsklauseln (Aktivitätsvorbehalte, Subject-to-tax-Klauseln, Remittance-base-Klauseln, Anti-treaty-shopping-Klauseln usw.).
- **Bei Anwendung des deutschen Steuerrechts:** Hinzurechnungsbesteuerung nach §8 AStG- allgemein §§ 7-14 AStG (Deutsches Außensteuerrecht)-, Funktionsverlagerung analog §1 AStG, Deutsche Abgabenordnung (AO), zentral §42 AO (Gestaltungsmissbrauch), §§ 12/13 AO (Betriebsstättendefinition im Nicht-DBA-Fall), Außensteuerreformgesetz, Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung. Andere Länder kennen z.T. ähnliche oder analoge Gesetze/Regelungen.
- **Innerstaatliche Regelungen** des Auslösens einer Betriebsstätte im DBA- und vor allem im Nicht-DBA-Sachverhalt (z.B. in Deutschland §§12/13 AO, in Österreich § 29 BAO usw).
- **G20 Abkommen** (Auskunftsvereinbarungen zwischen den Staaten)
- **Bei Anwendung der EU-Rechtsprechung** z.B.: Urteile des EuGHs, EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, EU-Niederlassungsfreiheit, EU-Fusionsrichtlinie.
- **Verrechnungspreise in der EU:** Verrechnungspreisvorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen

Im Low Tax-Network kann sich der Mandant sicher sein, dass er auf beiden Seiten (Ansässigkeitsstaat des Mandanten und Sitzstaat der Auslandsgesellschaft) von versierten Spezialisten im internationalen Steuerrecht beraten wird. Dieses sind durchgehend Steuerberater für internationales Steuerrecht oder vergleichbare Qualifikationen (Anwälte mit Zusatzqualifikationen, LL.M.; Studium der

Betriebswirtschaftslehre oder Studium der Rechtswissenschaften mit Inhouse-oder externen Qualifikationen im internationalen Steuerrecht).

Dabei arbeiten die "Beratungs-Kanzleien" und die Gründungs-Kanzleien Hand in Hand zusammen, um für den Mandanten das optimale Ergebnis zu erzielen.

Es versteht sich- hoffentlich- von selbst, dass die ETC für fundierte Beratungen **ein entsprechendes Honorar verlangt**. Dabei sind die Beratungshonorare der ETC im Verhältnis zu großen internationalen Steuerberatungsgesellschaften sehr moderat.

Eine rechtssichere Gestaltung ist nicht zum Nulltarif zu haben!

Natürlich wissen wir, dass viele "Gründungsagenturen" Auslandsgestaltungen für weniger Geld anbieten. Allerdings kann eine Auslandsgestaltung/ Firmengründung im Ausland ohne die Beratung von versierten Steuerberatern für internationales Steuerrecht schnell zur Falle, wenn nicht zum „wirtschaftlichen Selbstmord“ führen. Es kommt auf die richtige Beratung im Vorfeld und die steuerrechtlich saubere Umsetzung an. I.d.R. ist eben nicht damit getan mal eben eine Gesellschaft im Ausland zu gründen, womöglich noch ohne ausreichenden Substanz- Escape, ohne hinreichende Dokumentation, dass die geschäftliche Oberleitung tatsächlich im Ausland belegen ist u.v.m..

Beratungshonorare der ETC

Beratungskosten für eine Erstberatung

Die ETC verlangt für eine Erstberatung (maximal eine Stunde, telefonisch, per E-Mail oder in der Kanzlei) einen reduzierten Honorarsatz von 150,00 Euro netto. Beauftragt uns der Mandant, wird diese Erstberatungsgebühr angerechnet, mithin ist dann die Erstberatung kostenlos. In den überwiegenden Fällen handelt es sich bei unseren Erstberatungen nicht um reine Informationsgespräche, vielmehr werden bereits fundierte Fragestellungen erörtert und Lösungsansätze offeriert. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass wir Erstberatungen nicht kostenlos durchführen können. Davon unabhängig erhalten die meisten Mandanten bereits im Vorfeld kostenlose und hinreichende Informationen per E-Mail, ergänzend gibt es wohl keine Kanzlei die so viele kostenlose Informationen (Ausführungen auf unseren Internetseiten, umfangreiche Exposees) zur Verfügung stellt.

Weitere Beratungen

Weitere Beratungen werden mit Stundensatz gemäß Honorarvereinbarung in Rechnung gestellt. Dabei gibt es für bestimmte Fachbereiche erhöhte Honorarsätze, z.B. bei Gründungen von Finanzdienstleistungsgesellschaften und Banken, Glücksspiel-Lizenzen usw.. Entsprechende Ausführungen entnehmen Sie bitte unserer Honorarvereinbarung, die wir Ihnen gern zusenden.

Berater und Netzwerkpartner der ETC

Bürogemeinschaft in London/Partner:



Steuerkanzlei UK: Betreut die Mandanten der ETC insbesondere bei der Buchhaltung, USt-Voranmeldung und Jahresabschluss von englischen Gesellschaften (Limited oder PLC). Die Kollegen haben deutschsprachige Mitarbeiter/innen. Weitere Aufgaben im Rahmen der Kooperation/Partnerschaft sind die rechtliche Gestaltung eines Non-Domc.Status für natürliche Personen und/oder bei Ausflaggen nach England die steuerliche Anmeldung und Sozialversicherungsnummer, Einkommenssteuerbescheide usw.

England:



Hextalls LLP, RA Clinch: Registered Foreign Lawyer

Solicitor of the Supreme Court of Queensland and the High Court of Australia, Michael specialises in complex and large scale commercial litigation and dispute resolution. In parallel to this, he deals with intellectual property disputes, including copyright, software licencing, passing off, patent and trade mark infringement and computer industry disputes. He handled one of the largest computer source code copyright disputes to go before the English courts. His practice also involves all aspects of corporate and personal insolvency, including administrations, receiverships and liquidations, litigation on behalf of insolvency practitioners and advising insolvency practitioners in respect of appointments. Additionally, Michael advises brokers and institutions in the financial markets - in particular, on issues of on-line and network based screen trading. Michael also advises overseas businesses establishing in the UK, with particular emphasis on businesses from Australia and the Pacific, China, and the Middle East. Michael's main interest is foreign travel - particularly in central and northern Asia, the Middle East and north and west Africa. He also enjoys good food and restaurants and supporting the Australian cricket team.

Netzwerkpartner (Kanzleien in den Gründungsländern):

-Lichtenstein (Deutschland-Österreich-Schweiz):



Kanzlei Viehbacher: Die Rechtsanwaltskanzlei mit zwei Standorten in Deutschland (Regensburg/Bayern) und dem Fürstentum Lichtenstein (Balzers) ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und Privatpersonen in allen wirtschaftsrechtlichen Fragen, welche das deutsche, das liechtensteinische, das österreichische oder das schweizerische Recht betreffen. Schwerpunktmäßig berät Herr Dr. jur.

Viehbacher Mandanten der ETC im Kontext von Firmengründungen in Lichtenstein (Lichtensteiner AG, Trust und Stiftungen) und der Schweiz.

-USA:

- **US Kanzlei Becker & Poliakoff, P. A.** Zuständig ist der US Rechtsanwalt Mark S. Scott - FL 33134. Die US Kanzlei betreut ausländische Unternehmen in rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten in den USA, Europa und Asien: 100 Rechtsanwälte in 14 Büros in Florida. Ausländische Büros und Filialen in Europa & Asien.



Dr. jur. Stenbock: Gründungen von US Gesellschaften (US INC, LLC), zuständig für europäische Klienten innerhalb der Kanzlei. Foto links:

Dr. I. Stenbock, Vize Präsident US Corp. Ser. für europäische Belange, mit President Bush in Washington.

Die US Kanzleien übernehmen für Mandanten der ETC die Gründungen von Gesellschaften in den USA, Laufende Buchhaltung und Bilanz sowie Beratungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der US-GAAP.

-Spanien (Firmengründung Spanien, Kanaren und Kanarische Sonderzone):

KLE Consulting & Law: Steuerberater und Rechtsanwälte Spanien. Spezialisiert auf Gesellschafts- und Handelsrecht, steuerliche Gestaltungen bei Firmenansiedlungen in Spanien. Kanzlei mit 4 Steuerberatern und 3 Anwälten.

-ZEC (Kanarische Sonderzone):



Der Genehmigungsprozess und die anschließende Eintragung ins ROEZEC erfolgt unter Federführung des Konsortiums der ZEC. Die ETC arbeitet direkt mit dem Konsortium zusammen.

-Vanuta:

- Rechtsanwälte Bill Hawkes FCA (England and Wales, Vanuta), KPMG-Partner

-VAE (Vereinigte Arabische Emirate, Dubai):

Freihandelszone RAK:

RAK FREE TRADE ZONE RAS AL KHAIMAH

P.O. Box: 10055, Ras Al Khaimah, UAE. Es handelt sich um die zuständige Behörde für Firmengründungen in der RAK Freihandelszone, mit der wir direkt kooperieren.

Freihandelszone Sharjah:

Hamriyah FreeZone Authority

P.O.Box: 1377, Sharjah, United Arab Emirates: Es handelt sich um die zuständige

Behörde für Firmengründungen in der Freihandelszone, mit der wir entsprechend direkt kooperieren.

- **Dr. Rashid Al Leem**
Director General
- **Saud Al Mazrouee**
Deputy Director - Commercial Affairs

Allgemeines Gesellschafts-und Handelsrecht VAE:

Dr. Al sabhan Legal Group:

Sheikh zayed road -city Tower 2 No.804- Dubai, UAE

-Panama: MAHMAD DAUD HASAN

Born Panama, Republic of Panama, January 8, 1976; admitted 2001, Panama.

Education:

Universidad Santa Maria La Antigua, School of Law, (LL.B., Cum Laude, 2001); Harvard University, School of Law (Program of Instruction for Lawyers, 2001); Harvard University (Advanced Level Integrated Skills Course en el Harvard Institute for English Language Program, 2001).

Experience:

Research Assistant to the First Ombudsman of the Republic of Panama (1997-2001); Professor of Law, Cartago University, Republic of Panama. Political Sciences; Roman Law; Procedure Law; Constitutional Procedure; Administrative Law; History of Law; Banking Law. Professor of Law at the American University, Republic of Panama: Constitutional Law I; Constitutional Law II; Political Sciences; Economic Integration Law; Public International Law.

Publications:

"Jurisprudence of Panama Corporation Law"; "Jurisprudence 1903", all published by Editorial Portobelo, Republic of Panama; "Money Remittances Houses in the Republic of Panama", essay published in the comparative section of the electronic magazine Law and Bank.com.

Languages: Spanish, English and Gujarati.

-Zypern:

- Unsere Partnerkanzlei auf Zypern ist eine große und renommierte Kanzlei in Limassol/ Zypern, mit mehr als 12 Anwälten in den unterschiedlichen Fachbereichen, u.a.:



HERR TAKIS CHRISTOFOROU, geboren 1947 in Limassol, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er 1971 an der Universität Athen. Nach Bestehen der Anwaltsprüfung wurde er 1972 in Zypern als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist ein ehemaliges Mitglied des „Cyprus Bar Council“. Herr Christoforou ist Leiter der Prozessabteilung und des Team Eins, das auf Fragen des Verkehrsunfallrechts, der Haftpflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfällen, Schadensersatzprozesse aufgrund von Personenschäden, Versicherungsangelegenheiten, Inkassofragen und bestimmte strafrechtliche Gebiete spezialisiert ist. Seine Haupttätigkeitsgebiete sind Zivilprozesse, Versicherungsrecht sowie die Anspruchsverfolgung in Unfallsachen.



HERR ANTONIS GLYKIS, geboren 1967 in Paphos, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er an der Universität Thessaloniki. Nach Bestehen der Anwaltsprüfung wurde er 1993 in Zypern als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Mitglied der „Bar Council“ und praktiziert hauptsächlich in den Bereichen des allgemeinen Zivil- und Handelsrecht sowie des Strafrechts.



HERR LEFKIOS TSIKKINIS, geboren 1942 in Limassol, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er 1967 an der Universität Athen. Nach Bestehen der Anwaltsprüfung wurde er 1968 in Zypern als Rechtsanwalt zugelassen. Herr Tsikkinis leitet die Grundstücksrechtsabteilung. Seine Hauptarbeitsgebiete sind Immobiliarsachenrecht, Erbrecht, Testamentseröffnungen und -vollstreckungen, ausländische Investitionen in Zypern, steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Zypern.



FRAU JUDR. OLGA ŠLEHOFEROVÁ, geboren 1962 in Prag, Tschechische Republik. Ihren juristischen Abschluss erlangte sie 1984 an der Karls-Universität Prag. Von dort erhielt sie auch den akademischen Grad des JUDr. Nach Bestehen der Anwaltsprüfung wurde sie 1995 in Zypern als Rechtsanwältin zugelassen.

Sie praktiziert hauptsächlich in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht.



HERR GEORGE CHRISTOFOROU, LLM, geboren 1977 in Limassol, Zypern. Seinen juristischen Abschluss erlangte er 2000 an der Universität Luton. Seinen LLM mit Spezialisierung im Handelsrecht erhielt er 2001 von der Universität Cardiff.

Sein Haupttätigkeitsgebiet ist das Handelsrecht.

ETC- Excellent Tax & Corporation Management: About us

We are an English tax and law office within the network of international tax consultants and lawyers (LowTax Network International), focussing, in particular, on **"international tax planning for natural and legal persons"**. Other focal points are: the setting up of financial services companies and banks abroad, licences for games of chance within the EU and offshore, the setting up of trusts and foundations and, in addition, the transfer of domestic assets into trusts within the English-speaking legal area (asset protection, bankruptcy protection, inheritance law).

In so doing, we look after clients from various countries. Our head office is in London. In addition, we have branch offices/representative offices and/or fee-based tax advisers and lawyers in many countries. The setting up of companies abroad is carried out by the lawyers' offices with whom we collaborate in the country where the foreign company will have its head office. Through this form of organisation clients are assured of the best possible advice in the various countries as well as the legally trouble-free setting up of the companies in the countries where the companies are to have their head office. Our work also includes, of course, the drawing up of expert tax appraisal reports within the context of the cross-border restructuring of companies.



Our work focusses on the following activities:

- **the setting up of companies abroad** : the setting up of companies within the EU (Bulgaria, Cyprus, England etc.) and other countries (e.g. United Arab Emirates, Singapore, the USA, Belize, Cayman Islands, Liechtenstein), incl. all the necessary services:
 - -setting up the company, recording it in the register of the country
 - -registered office, virtual office up to and including an office (proper registered office)
 - -if required: provision of a trust manager or salaried manager in the country where the company has its head office (5 DTAs: location of the senior management of the company as the location of the business premises for tax purposes). This task is only taken on, in our case, by lawyers or tax consultants within the country where the company has its head office.
 - -if required: provision of trust shareholders
 - -opening of an account in the name of the company, incl. credit card and online banking
 - -bookkeeping, preliminary turnover tax return and annual accounts

- **Setting up holding companies** within the EU (Cyprus, the Netherlands, Spain, Denmark) and other countries for the purpose of collecting the dividends of the subsidiary companies as free of tax as possible, the non-taxation of purely holding revenues (holding privilege), the further distribution of the dividends as free of tax as possible to the actual owners of the shares (dividend routing). In addition: the setting up of management and administrative holding companies, including the choice of location and all the measures required for the purpose of tax recognition.
- **Cross-border restructuring of companies**, expert tax survey reports
- **Law on double-taxation agreements**
- **Europe PLC, company mergers, EU guidelines on mergers**

Tax advice for natural persons and entrepreneurs:

- Migration abroad, shifting of unlimited tax liability
- International inheritance tax and successor asset planning
- Assignment of employees

Turnover Tax Law- Customs Law:

- Cross-border facts and international optimisation of the organisation
- Repayment of turnover tax, international facts

Asset Protection- Inheritance Law- Business Succession:

Setting up of trusts and foundations in the English-speaking legal area (Belize, Jersey, Panama, Cyprus), transfer of domestic assets to foreign companies, trusts within the English-speaking legal area (family trusts, company trusts).

What we are NOT

We are "not just a setting up agency" that promises its clients quick and cheap solutions without risks. Offers from such types of setting up agencies which, as a rule, are not tax offices specialising in international tax law and, therefore, not "actually" allowed to give any tax and/or legal advice, are often extremely risky arrangements which quickly become a tax trap. The key words are: laws to prevent the misuse of arrangements within individual countries, clauses on the misuse of DTAs, G20 agreements, and information agreements with regard to tax affairs between countries.

Giving Advice to Clients in the Run-Up to Setting Up a Company/Tax Planning

Our office employs specialists in international tax law (tax advisers with specialist training in international tax law, lawyers, tax LL.M.s, and/or graduates in business management with additional training) and/or fee-based advisers with the same qualifications. For special tasks our office can fall back on tax advisers with special qualifications who work for a fee. Thus this involves, in the case of one partner, a lawyer with additional qualifications in international tax law and an LL.M. (in tax), who is working in the tax planning and strategy department of a major automobile group and is focussing on dealing with issues associated with tax-optimised financing, restructuring, holding activities as well as the European effects on direct taxation law.

Thus, over the years, a network of highly specialised advisers has emerged which really

is comparable with the Greats in this sector, specifically in terms of quality. We are happy to give our clients advice over the telephone, by e-mail or in person at our premises.

Expert Tax Appraisal Reports

International tax law is a highly complex business. Therefore, within the context of tax optimisation plans/the cross-border restructuring of companies it is frequently necessary for highly specialised tax advisers / LL.M.s (in tax) to show possible routes to solutions and to point out their advantages and disadvantages prior to implementing them. This is carried out by means of a survey report/expert appraisal report. Domestic tax advisers cannot, as a rule, carry out such an expert appraisal in practice as they lack the relevant specialisation. Major international tax consultancy firms are frequently too expensive for the client. Due to the shape of our organisation we are in a position to carry out the relevant expert appraisal reports to an extremely high standard and on affordable terms. In so doing, we are very willing to collaborate with your domestic tax adviser.

Once the expert appraisal report has offered suitable routes to a solution the client decides, with our assistance, on the best possible route. At the same time, our office will, at the request of the client, not only to assume responsibility for giving tax advice but also for putting together the relevant constellation, that is the appropriate setting up of the company abroad.

“Setting Up of Financial Services Companies and Banks” Services within the EEA, the USA,Switzerland and Offshore (Belize,Cayman Islands)

Our “international banking law” department deals with the setting up of financial services companies/asset management companies and banks within the EEA (e.g. Germany,Spain,Luxemburg,Liechtenstein), Switzerland, the USA and offshore (e.g. Belize,Cayman Islands). Services offered as part of the setting up of banks are inter alia.:

- Incorporation of the company of the bank
- Application for admission to hold an A licence
- Setting up a place of business at the place of jurisdiction of your bank
- Recruitment of fit & proper personnel for the management of the bank according to international banking law
- Connection to a ratings agency (Rating, Basel II), e.g. Moodys, S&P
- Connection to the Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT, appointments at SWIFT), Swift Code and IBAN
- Connection to a deposit guarantee fund
- Banking law (general terms and conditions of the bank, credit agreements, due diligence, compliance, etc.)
- Representative offices or branches in other countries
- Tax planning and routing of dividends e.g. by setting up a holding company

International Games of Chance Licences Services:

- -advice on the choice of the country in which to have the head office
- -law on games of chance and betting
- -setting up of the company incl., on request, a proper registered office, trust director and/or shareholders, opening of an account
- -application for a permit (business plan, profit and loss account plan for the first three years, general terms and conditions etc) up to the granting of the licence

- -tax advice (tax planning, intermediate holding company for the routing of dividends)
- -arrangement of software programmers for the games of chance/betting platform of the online offer

Why form a company in a foreign country with a tax accountant specialized in international tax law?

The prospect will find numerous agencies specialized in foreign company formations in the internet. As a rule, however, these companies do not employ Tax Accountants specialized in international tax law. Frequently, such formation agencies are not – or only insufficiently – versed in international tax law, or are not permitted to provide advice on legal or tax matters in countries as a consequence of the Legal Advice Act. Formation agencies – or even Tax Accountants – located in the forming countries (for example: Cyprus, Belize etc..) often are only knowledgeable in domestic tax law. If one takes a look at the relevant internet offers, it quickly becomes apparent, that a great deal of the providers publish incorrect or insufficient information, working according to the strategy “The cheaper the better”.

The following factors, among others, are to be observed within the scope of international tax planning / company formation in a foreign country:

-Most countries have laws for the prevention of tax evasion and/or have laws that formulate the right to impose taxes domestically. It is not in the interest of these countries, that companies and individuals have their income taxed in foreign countries, even though “in truth” the managerial supervision is located domestically and / or the activities are transacted / performed domestically and / or “in truth” the taxpayer resides in country and/or a production site is not installed in the foreign country. In many countries, (for example: USA and Germany) “tax evasion” is, in fact, a criminal offense. For this reason, it is somewhat naive to believe, that the right to impose taxes can be relocated to a foreign country, by simply investing a few hundred Euro for the formation of a company in a foreign country. It is true, that almost everything can be done, however domestic tax laws must be observed and – to the extent a production site is not installed in a foreign country, or no site for the exploitation of mineral resources or construction works, whose duration is greater than 9-12 months exist (in the event a Double Taxation Agreement exists this will always constitute a permanent establishment), the impression must be avoided that the foreign company is just a „bogus company”.

- The permanent establishment in a foreign country:

1. Managerial supervision

A production site, a site for the exploitation of mineral resources or construction works, whose duration is greater than 9-12 months, always constitutes the establishment of a place of business in the formation country - at least in the event of a DBA-situation (Double Taxation Agreement). Otherwise the definition of a permanent establishment is based, among other things, on the “place of managerial supervision”. As a rule, this means that a resident of the formation country (ordinary residence) acts as the Company Director. Either the client relocates his ordinary residence to the formation country and acts as the Director of the company himself OR a citizen of the formation country is hired to take the position of Director OR the client himself acts as the Director, and provides proof that he is present in the formation country to perform customary managerial supervision OR our Law Firm in the foreign country provides a Nominee Director.

In the event, a Nominee Director is provided the following factors must be observed:

-The responsibilities of the Nominee Director should be performed by an Attorney or Tax Consultant in the formation country of the company (in the case of a legal entity as a Trustee Director of a Law Firm). This ensures, that the trustee relationship is not disclosed for "incidental" grounds. Only attorneys can effectively protect the trustee relationship from third party access. It goes without saying, that attorneys will demand the corresponding fees and will not just demand a few Euros for their services as a Trustee Director.

Under certain conditions, it can even be required or useful, that a person in the formation country is employed as the Director of the company, i.e. with an employment contract between the company and the Director, payment of payroll taxes and social security contributions; to the extent they are collected. We are also able to provide such an "employed Director".

The so-called "Formation Directors" are "**absolute nonsense**", who resign after the company has been registered and transfer the company and position to the actual beneficiary. In this situation, the "actual Director" can quickly be identified. A Trustee Director must of course be registered and reachable during the entire agreement term.

One "can" deviate from such an arrangement, if the foreign company is formed in a country, which has not entered into a Double Taxation Agreement and / or a Mutual Legal Assistance (MLA) Agreement.

An "Offshore Director is also "**absolute nonsense**", an example of this is that a legal entity acts as the Director of an English Limited in Belize. Such a constellation is "asking for it" i.e. asking to be accused of "Avoidance Abuse" and of course, such a company will not be able to open an account or be issued a Value Added Tax ID Number.

2. The place of business in a foreign company

A "Post Office Box" or an "Answering Machine" does not constitute an ordinary place of business. Accordingly, "Registered Office Addresses" do not meet the prerequisites for a proper place of business.

The minimum requirements of a proper place of business are:

-Serviceable postal address, also for registered mail

-Reachable by telephone during normal office hours, personal call reception with the name of the company.

It does not always have to be "large offices", but it must not be a post office box. The configuration / structure of the place of business is to a high degree dependent upon the company activities. If one assumes that a company can only perform its business activities, if it has 3 offices and 4 employees on-site, then a pure virtual office would indeed appear rather odd. In this situation a "sense of proportion" is required, everything must be plausible.

3. The company account in a foreign country

Many formation agencies offer "help in opening an account". This means, in plain English, that an account is not opened, for example an English bank will not open an account, if the Director resides on Belize (unless he is present at the opening of the account, which is not probable). Also many banks will not open a company account, in the event only

bearer shares are issued (with the exception that the owners are present at the opening of the account or in certain countries such as Switzerland or Belize. However, in these countries the owners must at least be disclosed to the bank and often must be present at the opening of an account.) "Just fill out a few forms" and the opening of an account is done, is, in most cases, nothing but a fairytale and has nothing to do with real-world business practices.

-Taxes must not be paid in tax-haven countries?

Also in this case, a great deal of nonsense is published in the internet. In reality, there are only very few "zero-tax havens", like for example the Cayman Islands. In fact, many countries (Belize, BVI, Nevis etc...) offer the formation of so-called offshore companies (as a rule International Business Companies, IBCs), i.e. companies who only transact business and generate revenues outside the country, however onshore companies (companies, who transact business domestically) are indeed taxed. Offshore companies must of course provide proof, that they only transact business outside of the country, and they must of course keep their books in order. In addition, there are a series of other taxes (withholding tax, capital gains tax, inheritance tax, property tax, income tax etc...) that may be of interest to our clients and may under certain circumstances be levied in "tax-haven countries".

- Are tax-haven countries always the most suitable countries for the formation of a company?

Certainly NOT. Tax-haven countries are defined as countries that have not entered into Double Taxation Agreements, Mutual Legal Assistance (MLA) Agreements, or extradition treaties for fiscal offences with other countries that at a minimum do not tax revenues that have been generated outside of the country.

The "screening effect" is not in effect against double taxation, specifically due to the lack of a Double Taxation Agreement. If a company, located in a tax-haven country is, for example, a stockholder of a company in Germany or the USA, in that event dividends distributed to such company in a tax-haven country are subject to the full withholding tax in Germany or the USA; while Double Taxation Agreements, as a rule, limit the withholding tax rate to 5%. Double Taxation Agreements also define under which circumstances the prerequisites for the existence of a permanent establishment are met and that a stock of goods or merchandise (warehouse), a permanent agent or a representation in another contracting state as a rule do not constitute a permanent establishment. Should, for example, a company in Belize maintain a stock of goods or merchandise (warehouse) in another country, this warehouse as a rule does constitute a permanent establishment in the other country, i.e. taxation of the proceeds generated there.

Also the EU Parent Subsidiary Directive does not apply to tax-haven countries. This can have substantial disadvantages for associated companies; because in the case of the application of the EU Parent Subsidiary Directive the dividends distributed between the companies are tax-free (this fact of course is only advantageous to clients from EU states).

Companies in tax-haven countries do not receive Value Added Tax IDs. This could result in substantial disadvantages, if these companies want, for example, to transact business with European companies.

In addition, if one considers the fact that for example Cyprus (EU Member, Double Taxation Agreement with almost all countries) has an income tax of only 10% or the Canton of Zug in Switzerland has a total tax burden of 15.5% for companies or that the EU special economic zones (Maderia, Canary special economic zone) entice with income

tax rates below 5%, one should ask oneself the question, if the formation of a company in a tax-haven country is really the correct alternative.

Factors, such as "economic and political stability", play also a major role. Example Belize: As long as the British military protects Belize against territorial claims of its neighbor Guatemala, investments can reasonably be made. If the protectors withdraw, one can assume the worst will happen. Should one decide to make an investment, one should take out an insurance policy against imminent domain.

Of course, good reasons may exist with regard to forming a company in a tax-haven country. Specifically the fact that Mutual Legal Assistance (MLA) Agreements, and extradition treaties for fiscal offences do not exist and that many tax-haven countries do not maintain a commercial register, can be very helpful in certain constellations.

And of course there are also clients, who setup an "actual company" in tax-haven countries, with offices, employees and an employed Managing Director who maintains his ordinary residence in the foreign country. In such cases, of course, the situation is to be assessed differently.

- Tax Planning within the scope of "associated companies"

Within the scope of associated companies, it is of extraordinary importance, if the EU Parent Subsidiary Directive is applicable and / or if a Double Taxation Agreement has been entered into and / or if the respective country levies withholding tax on outgoing distributed dividends. This - and other details - must be considered in international tax planning.

-Tax Planning within the scope of Holding companies

Numerous details must also be observed in the formation of a foreign holding:

- Location of the subsidiaries (DBA-Situation, EU, Non-DBA Situation?)
- Advantages and disadvantages of individual holding locations, with regard to the high priority objectives
- How are non-holding-activities taxed in the seat country of the Holding?
- Does a holding privilege even exist (for example Cyprus, Switzerland, Spain), i.e. no taxation on the distribution of incoming dividends (for example, Cyprus, Switzerland, Spain, the Netherlands) or low taxation?
- How are outflows /dividend distributions of the Holding taxed, if they are distributed out-of-country or distributed in-country (withholding tax)?
- How are interest and license payments of the Holding taxed?
- How are deductions due to losses from sale and write-downs to the lower going concern value addressed?
- How are deductions of expenditures for interests / stockholder debt financing addressed?

Conclusion

International tax planning is a very complex subject and belongs in the hands of trained specialists. "Just forming a company on the fly for a few hundred Euros" can have fatal consequences for the client. Good advice costs good money. And a waterproof company constellation, which would stand up to subsequent verification - is simply not feasible for a small amount of money.